KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung und Vorstandswahl

In diesem Heft finden Sie die Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am 27. März 2017 mit der Aufforderung, Kandidaten für die Vorstandswahl zu benennen.

Seite 4

Freundschaftsvertrag mit Rechtsberaterkammer Wrocław

Seit Juni 2016 unterhält die RAK Sachsen einem Freundschaftsvertrag mit der Rechtsberaterkammer. Im Rahmen des im Juni 2016 geschlossenen Freundschaftsvertrages werden Anwaltskanzleien gesucht, die einen Praktikumsplatz für angehende polnische Rechtsberater anbieten können.

Seite 5

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Die Artikelreihe wird in diesem Heft abgeschlossen und widmet sich dem richtigen Umgang mit den Beschäftigtendaten.

Seite 11

Seminarangebot 2017 der RAK Sachsen

Beigefügt zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog der RAK Sachsen für das Jahr 2017. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!. Beiheft





Rechtsanwaltskammer Sachsen 01099 Dresden | Glacisstraße 6 Telefon: 0351 318 59 0 Telefax: 0351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL		3
AKTUELL	Ankündigung der Kammerversammlung 2017	4
	Freundschaftsvertrag mit der Rechtsberaterkammer Wrocław	5
	Praktikumsplatz für angehende polnische Rechtsberater gesucht!	
	Gestatten, beA! Das aktuelle Gesicht des Postfachs	
	Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten	11
ENTWICKLUNGEN	Datenschutz in der Anwaltskanzlei (4)	
	Rechtssicher Scannen in der Anwaltskanzlei	
	Automatisiertes Mahnverfahren	
	Auswirkungen durch die Einführung des beA	
	Bedarfsentwicklung der sächsischen Rechtsanwaltschaft	
BERICHTE	Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum 2016	20
	73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern	
	Sitzung des BRAK-Ausschusses für Familien- und Erbrecht	
	Praktische Hilfe für Flüchtlinge	22
MITTEILUNGEN	Anwaltliche Beratungsstelle in Chemnitz	22
	Strukturänderungen bei den sächsischen Finanzämtern	23
	Verwendung veralteter Vordrucke im arbeitsrechtlichen Mahnverfahren	
	Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe	
	Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung	
	Neues Muster für Vollmachten und Anpassung der Vollmachtsdatenbank	
	Neues aus Brüssel und Europa	
	Elinariang eines konzeptes zur einnettlichen stedernammernvergabe	23
FACHANWALTSCHAFTEN	Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen	
	Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2016	26
BERUFSRECHT	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	26
	Beschluss der Satzungsversammlung vom 9. Mai 2016	27
	Entscheidung des Bundesgerichtshofes	27
RECHTSPRECHUNG		28
AUS- & WEITERBILDUNG	Hinweise für den Ausbildungszeitraum 2017 - 2020	30
	Neues aus der Berufsbildung	
	Neuaufnahme in die Ausbildungsplatzübersicht für 2017 / 2018	30
	Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in	
	Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2016	
	Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015	34
	Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/ -in 2016	
	Feierliche Zeugnisübergabe	
	reiemene Zeugnisübergübe	50
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Veranstaltungen der RAK Sachsen 2017	
	6. Dresdner Forum für Notarrecht	37
PERSONALIEN		39
BUCHBESPRECHUNGEN		45
ANZEIGEN		45
KONTAKT		50
IMPRESSUM		51

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 28. November 2016 durfte endlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb gehen. Gerade noch rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss unserer letzten Ausgabe von KAMMERaktuell im Jahr 2016 hob der AGH Berlin am 25. November 2016 zwei einstweilige Anordnungen auf, mit denen der BRAK die empfangsbereite Freischaltung des beA ohne ausdrückliche Zustimmung der Antragsteller einstweilen untersagt worden war. Nun hat also eine bis zum 31. Dezember 2017 dauernde Testphase begonnen. Eine Nutzungspflicht für Anwälte wird dann erst vom 1. Januar 2018 an bestehen. So sieht es die seit dem 28. September 2016 geltende Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vor. Die bis dahin verbleibende Zeit sollten wir nun intensiv dazu nutzen, uns mit dem beA vertraut zu machen.

In der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung diskutierten die Delegierten am 21. November 2016 erneut intensiv und teils kontrovers über die Einführung und die Ausgestaltung einer sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zwar fehlt es derzeit noch an der Ermächtigung der Satzungsversammlung, die allgemeine Fortbildungspflicht überhaupt zu regeln. Die Ermächtigung ist jedoch in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthalten. Die Vorschrift des § 43 a Abs. 6 BRAO, der ja bereits eine Fortbildungspflicht enthält, soll durch einen § 4a n. F. BORA ausgefüllt werden. Im Vordergrund steht die Qualität anwaltlicher Dienstleistung, und zwar nicht nur im Interesse der Verbraucher und Mandanten, sowie eines ständigen Qualitätsnachweises für den anwaltlichen Berufsstand sondern auch zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Rechtssystems. In diesem Kontext stehen die hohen Zugangsschranken zur Ausübung des Anwaltsberufs durch die beiden Staatsexamen. Anderen Anbietern, die auf den Rechtsdienstleistungsmarkt drängen, ist der Zugang bisher durch das Rechtsdienstleistungsgesetz weitestgehend verwehrt.

Zugangsschranken zur Ausübung des Anwaltsberufs und Wettbewerbsbeschränkungen von nicht anwaltlichen Rechtsdienstleistern werden auf Dauer vor dem Europäischen Gerichtshof nur Bestand haben, wenn sie geeignet sind, das Ziel einer hohen Qualität anwaltlicher Dienstleistungen in kohärenter und systematischer Weise anzustreben. Wenn also einerseits der Zugang zum Anwaltsberuf unter dem Gesichtspunkt des Verbraucher- und Mandantenschutzes durch hohe qualitative Anforderungen erschwert wird, müssen diese qualitativen Anforderungen im Rahmen der weiteren Berufsausübung ebenfalls eingefordert werden. Eine systemische Fortbildungspflicht, wie sie in anderen Ländern bereits existiert, ist damit für die Zukunft des Anwaltsberufs unverzichtbar.

Die Satzungsversammlung wird sich auf ihrer nächsten Sitzung im Mai 2017 erneut mit dem Thema befassen. Bis dahin wird der zuständige Ausschuss seinen Vorschlag für einen §4 a n. F. BORA noch einmal überarbeiten, auch wenn die Konturen im Wesentlichen schon jetzt feststehen. So wird die Fortbildung einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten dürfen. Davon sind mindestens 10 Stunden entsprechend der Regelung in § 15 FAO nachzuweisen. Hinsichtlich der weiteren 30 Stunden soll der Rechtsanwalt in der Art und Weise der Fortbildung weitgehend frei sein bis hin zum Selbststudium mit und ohne Lernerfolgskontrolle. Fortbildungen der Fachanwälte, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen sind, werden

im vollen Umfange angerechnet.

Die Pflicht zur Fortbildung wird für die Anwaltschaft damit in einer Art und Weise ausgestaltet, die zu keiner übermäßigen Belastung im normalen Arbeitsalltag führen wird, darf doch



ohnehin davon ausgegangen werden, dass sich die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits jetzt freiwillig in dem geforderten Zeitrahmen fortbilden.

Unsere Nachwuchsjuristen werden in Sachsen zukünftig nur noch an der Universität Leipzig ausgebildet. Soeben beschloss die Sächsische Landesregierung, die Juristenausbildung am Standort Dresden nicht mehr fortsetzen zu wollen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen sprach sich aus Sorge um die Gewährleistung der Ausbildung und Gewinnung von qualifizierten Juristinnen und Juristen für die sächsische Justiz und die sächsische Anwaltschaft für den Fortbestand der Dresdner Juristischen Fakultät aus. In den Jahren 2020 bis 2030 wird angesichts des anstehenden Generationenwechsels sowohl in der Justiz und Verwaltung wie auch in der Anwaltschaft eine hohe Zahl an hinreichend gualifizierten Nachwuchsjuristen nötig sein. Allein bei den Sächsischen Gerichten und Staatsanwälten, also anwaltlicher Nachwuchs nicht mitgerechnet, müssen nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz in diesem Zeitraum über 700 Stellen neu besetzt werden. Selbst mit dem jetzt vorgesehenen Kapazitätsausbau an der Universität Leipzig wird die dringend erforderliche Zahl an geeigneten Berufsanfängern in Sachsen nicht ausgebildet werden können. Der schon jetzt zu beobachtende Trend, dass sächsische Abiturienten ihr Studium in anderen Bundesländern beginnen und nach ihrem Hochschulabschluss nicht wieder nach Sachsen zurückkehren, wird sich noch verstärken.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, an unserer Umfrage zur Bedarfsentwicklung der Sächsischen Anwaltschaft teilzunehmen, indem Sie den dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegenden Fragebogen ausfüllen und an die RAK Sachsen zurückgeben (Seite 19 in diesem Heft). Wenig ermutigend sind leider auch die Auszubildendenzahlen in den Anwaltskanzleien. Bei den in diesem Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vergleich zum Jahr 2015 einen Rückgang um 4,2 %. In Sachsen beträgt der Rückgang 13 %. In manchen Regionen wird fast gar nicht mehr ausgebildet. Neben einer geringer werdenden Ausbildungsbereitschaft in den Kanzleien dürfte ein weiterer Grund in der vergleichsweise geringen Vergütung der Ausbildung bestehen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschloss daher, die empfohlene Ausbildungsvergütung, die nur bis max. 20 % unterschritten werden darf, ab dem Schuljahr 2017/18 angemessen zu erhöhen (Seite 30 in diesem Heft).

Dieser Ausgabe von KAMMERaktuell, in der Herr Kollege Dr. Klostermann seine Beitragsreihe zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei abschließt (Seite 11 ff.), ist auch der neue Seminar-

katalog 2017 beigefügt, mit dem Sie sich über das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter in 2017 informieren können. Bitte merken Sie sich auch schon den Termin für die Kammerversammlung 2017 am 27. März 2017 vor, damit wir uns auf eine rege Teilnahme freuen können.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2017.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

land

Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung 2017

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Montag, den 27. März 2017, 14:00 Uhr,

im Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01097 Dresden.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Grußwort
- 4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2016
- 5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
- 6. Kassenbericht des Schatzmeisters
- 7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
- 8. Rechnungsprüferbericht
- 9. Beschlussfassung über Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
- 10. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- 11. Nachtragshaushalt 2017 und Beschlussfassung
- 12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2018
- 13. Haushaltsplan 2018 und Beschlussfassung
- 14. Wahl der Rechnungsprüfer
- 15. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 18. Januar 2017 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahl des Vorstandes am 27. März 2017

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2017 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 64 ff. BRAO die Aufgabe, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen neu zu wählen. Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BRAO ist für die Hälfte der Mitglieder die Wahlperiode abgelaufen. Neu zu wählen sind 11 Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist und ansonsten die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß §§ 65 ff. BRAO erfüllt

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet:

Kerstin Bontschev, Dresden Dr. Stephan Cramer, Dresden Dr. Detlef Haselbach, Dresden Dr. Christian Klostermann, Zwickau Dr. Christoph Möllers, Dresden Dr. Christian Munz, Dresden Gerhild Sailer, Leipzig Franz-Josef Schillo, Dresden Gabriele Wagner, Dresden Alexandra Weiß, Dresden René Zich, Görlitz

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, bis zum

18. Januar 2017

Kandidatenvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten, § 10 Abs. 2 GO RAK Sachsen. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zum 18. Januar 2017 schriftlich zugehen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehre Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Um die Kandidaten und Kandidatinnen in der nächsten Ausgabe von KAMMERaktuell vorzustellen, sollten die Wahlvorschläge enthalten:

- Passfoto
- Vorstellung der/ des Kandidaten/in in Kurzform (max. halbe DIN A4-Seite) mit folgenden Angaben:
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Beruflicher Werdegang
- ggf. anwaltsbezogene Mitgliedschaften
- ggf. berufspolitische Vorstellungen

Die konstituierende Sitzung des von der Kammerversammlung am 27. März 2017 neu gewählten Vorstandes findet am 5. April 2017, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden statt

Auslandskontakte der RAK Sachsen – Freundschaftsvertrag mit der Rechtsberaterkammer Wrocław

Gerade weil sich die politische Großwetterlage in manchen Bereichen und zu manchen Ländern derzeit schwierig gestaltet, pflegt die RAK Sachsen intensiv ihre zum Teil schon viele Jahre bestehenden Kontakte zu polnischen, tschechischen und slowakischen Kolleginnen und Kollegen.

Ein Ergebnis dessen war die Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages mit der Rechtsberaterkammer Wrocław am 18. Juni 2016 in Dresden. Dem zuvor ging eine Tagungsveranstaltung am 17. und 18. Juni 2016, in welcher sich 40 deutsche und polnische Berufskollegen zu Fragen der Fortbildung und Fachanwaltschaften, der Prozessfinanzierung sowie zum Mindestlohn austauschten.



Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages: Dr. Detlef Haselbach, Leszek Korczak, Tomasz Scheffler (v.l.n.r.)



Beim Begrüßungsabend

Auf besonderes Interesse der polnischen Seite stieß dabei das System der Fachanwaltschaften in Deutschland. Eine vergleichbare Möglichkeit der Spezialisierung und Werbung gibt es in Polen nicht, wird aber immer wieder diskutiert. Auch die Darstellung des Instituts der Prozessfinanzierung durch ein Vorstandsmitglied der ROLAND ProzessFinanz AG führte nicht nur bei den Rechtsberatern zu neuem Erkenntnisgewinn. Auch mancher deutscher Teilnehmer erfuhr Neues. Den Vortrag zum Thema Mindestlohn des Rechtsanwalts und Fachanwalt für Arbeitsrecht Roland Gross finden Sie in diesem Heft¹.

Am Abend des 18. Juni 2016 unterzeichneten dann der Dekan der Rechtsberaterkammer Wrocław Leszek Korczak, der Vizedekan Tomasz Scheffler und der Präsident der RAK Sachsen Dr. Detlef Haselbach einen Freundschaftsvertrag. Den Text des Freundschaftsvertrages finden Sie nachfolgend abgedruckt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Freundschaftsvertrages ist eine verstärkte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung. Insbesondere möchten die Rechtsberaterkammer Wrocław und die RAK Sachsen ein Austauschprogramm für deutsche Rechtsreferendare und in der polnischen Anwaltsausbildung befindliche Konzipienten beginnend im Sommer 2017 ins Leben rufen.

Die gemeinsamen Gespräche zeigten deutlich, dass hierfür ein sehr großes Interesse der in und um Wrocław tätigen Kolleginnen und Kollegen besteht, die regelmäßig grenzüberschreitend mit deutschen Mandanten oder Sachverhalten tätig sind.

Nachfolgend finden Sie daher einen Aufruf zur Beteiligung an diesem Austauschprogramm sowie einen Fragebogen, der dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Freundschaftsvertrages liegt in der Weiterbildung. So soll den jeweils anderen Kammermitgliedern ermöglicht werden, an Seminaren oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Zudem sind sowohl die Rechtsberaterkammer Wrocław wie auch die RAK Sachsen Ansprechpartner für ihre Kammermitglieder, wenn deutsche oder polnische Kolleginnen und Kollegen für die Mandatsbearbeitung gesucht werden. Hierfür stellen beide Kammern Listen zusammen.

Gern können Sie sich bei Interesse in die Umsetzung des Freundschaftsvertrages mit Anregungen oder eigenen Kontakten mit einbringen. Ansprechpartner sind die Vorstandsmitglieder Dr. Christoph Munz, Franz-Josef Schillo und in der Geschäftsstelle Geschäftsführerin Jacqueline Lange.

Praktikumsplatz für angehende polnische Rechtsberater gesucht!

Im Rahmen der Rechtsberaterausbildung suchen polnische Juristinnen und Juristen einen Praktikumsplatz in Dresden oder Leipzig, um die anwaltliche Tätigkeit in Deutschland kennen zu lernen.

Beginn: Juli 2017 Dauer: 2 – 4 Wochen Sprache: deutsch oder englisch

Anders als in Deutschland verlangt die Tätigkeit als Rechtsberater oder Adwokat in Polen eine zusätzliche Ausbildung nach dem Abschluss des juristischen Studiums. Diese Ausbildung organisieren die Kammern. Für drei Jahre werden die Konzipienten in einer Kanzlei ausgebildet und müssen eine Abschlussprüfung absolvieren. Danach sind sie Rechtsberater (Radcy prawny) und Mitglied der örtlich zuständigen Rechtsberaterkammer.

Bitte melden Sie sich bis 31. Dezember 2016, falls Sie einen Praktikumsplatz ab Sommer 2017 anbieten können. Sie finden ein Rückmeldeblatt beigelegt in dieser Ausgabe von KAMMERakuell oder auf unserer Homepage www.rak-sachsen. de. Für Rückfragen steht Ihnen Geschäftsführerin RAin Jacqueline Lange (jacqueline.lange@rak-sachsen.de) zur Verfügung.

¹ siehe Seite 17

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen

der Rechtsanwaltskammer Sachsen

und der Regionalen Rechtsberaterkammer Wrocław (Okregowa Izaba Radców Prawnych we Wrocławiu)

- nachfolgend gemeinsam als die Parteien und einzeln als die Partei bezeichnet -

Einleitung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die regionale Rechtsberaterkammer Wrocław unterhalten langjährige berufliche Kontakte, welche von den Parteien offiziell bestätigt werden und die nunmehr durch den Abschluss dieses Kooperationsvertrags verfestigt werden sollen.

Die Parteien erkennen an, dass ihre Mitglieder Teil einer Europäischen Rechtsanwaltschaft sind und einen Beruf ausüben, der im Katalog der Europäischen rechtsberatenden Berufe verzeichnet ist.

Die Parteien erkennen die Bedeutung des Erhalts der gemeinsamen Ideale und Grundwerte beider Rechtsanwaltskammern an, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit des Berufsstandes und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

Dieser Vertrag verfolgt das Ziel, diese Grundsätze in der täglichen Arbeit und in der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses gegenüber den eigenen Mitgliedern deutlich zu machen und sie gegenüber unerwünschten staatlichen oder sonstigen Eingriffen zu verteidigen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen erkennen die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die regionale Rechtsberaterkammer in Wrocław die Bedeutung gegenseitiger Beziehungen auf der Grundlage von Freundschaft und Zusammenarbeit an und haben entschieden, diese Vereinbarung als Basis ihrer zukünftigen Zusammenarbeit abzuschließen.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

I. Gegenstand des Kooperationsvertrages

Die Vertragsparteien vereinbaren den Austausch von Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als selbständige Berufsvertretungen von Bedeutung sein können, und die Verwirklichung gemeinsamer Projekte insbesondere in folgenden Bereichen:

Seite 1

- 1. Austausch von Ideen und Informationen über die Gerichtsbarkeit und die Rechtsordnung sowie die gesetzlichen Regulierungen für die Berufsausübung,
- 2. Austausch von Gedanken und Informationen zur Weiterentwicklung der Berufsausübung der Kammermitglieder,
- Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Treffen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Fortbildung für junge Berufsangehörige und Kammermitglieder,
- 4. langfristige Förderung beruflicher Kontakte zwischen den Mitgliedern beider Kammern,
- 5. Unterstützung gemeinsamer Initiativen zur Verteidigung beruflicher Interessen,
- 6. Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen.

II. Aus- und Weiterbildung

- Beide Vertragsparteien organisieren regelmäßig Veranstaltungen in Form von Seminaren, Konferenzen oder Workshops entsprechend den Bedürfnissen ihrer Mitglieder.
 - Die Vertragsparteien werden Fortbildungsveranstaltungen, an denen Mitglieder beider Parteien interessiert sein könnten, der jeweils anderen Partei bekanntgeben und mitteilen, in welchem Umfang Mitglieder der jeweils anderen Kammer die Möglichkeit erhalten, an der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung zu den Bedingungen, die auch für Kammermitglieder gelten, teilzunehmen.
- 2. Gefördert werden soll insbesondere der Austausch sächsischer Rechtsreferendare bzw. polnischer Anwaltspraktikanten zwischen den Rechtsanwaltskanzleien beider Parteien, um diesen die Möglichkeit zu verschaffen, Kenntnisse des deutschen und polnischen Rechts zu erwerben, die Fachsprache der jeweils anderen Partei zu erlernen, ebenso wie praktische Kenntnisse im Zusammenhang mit der Mandatswahrnehmung im jeweils anderen Vertragsstaat zu erhalten.

III. Grundsätze für die Zusammenarbeit

- Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die regionale Rechtsberaterkammer Wrocław werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – eine gemeinsame Vorstandssitzung zur Diskussion der jeweils aktuellen Probleme und Fragestellungen im Rahmen der Berufsausübung einberufen.
- 2. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien einen gemeinsamen Ausschuss zur Koordination und Vorbereitung der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geplanten Aktivitäten bilden.
- 3. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über die den Rechtsanwaltsberuf betreffenden gesetzlichen Entwicklungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit umzusetzen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Parteien zu vertiefen.
- 4. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen aus, die es ermöglichen, ihre Mitglieder über die Bedingungen, Einschränkungen und Vorteile bei der Niederlassung als Rechtsanwalt im jeweils anderen Land zu informieren, insbesondere im Bezug auf dort geltende gesetzliche, ethische und berufliche Vorschriften.

Seite 2

5. Beide Vertragsparteien werden sich darum bemühen, die Eintragung eines Mitglieds der jeweils anderen Vertragspartei bei der eigenen Kammer zu fördern, sofern die Eintragungsbedingungen gemäß dem Gesetz des jeweiligen Landes sowie der internationalen Vereinbarungen erfüllt sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung am Samstag, den 18.06.2016, in Kraft.

Der vorliegende Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Der Vertrag wird in deutscher, englischer und polnischer Sprache niedergelegt und unterzeichnet.

Der englische Text ist Grundlage für die Vertragsauslegung.

Dresden, den 18. Juni 2016

Rechtsanwaltskammer Sachsen

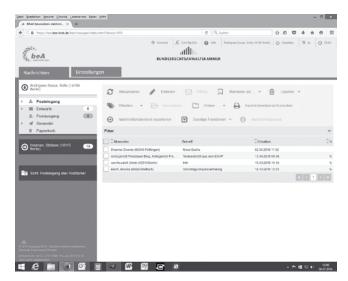
Wroclaw, den 18. Juni 2016

Rechtsberaterkammer Wrócław

Seite 3

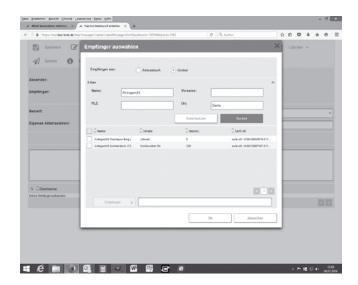
Gestatten, beA! Das aktuelle Gesicht des Postfachs

An beA wird man sich ganz rasch gewöhnt haben – auch wenn der Umgang mit Verschlüsselungstechniken den meisten noch fremd ist. Denn das Postfach unterscheidet sich optisch und in der Benutzung kaum von den bekannten E-Mail- Anwendungen, auch wenn es viel mehr kann als diese (z. B. Signieren, detaillierte Verwaltung von Zugriffsrechten). Einen ersten Blick auf das beA und auf seine Nutzung gibt es im Folgenden (mehr Screenshots finden sich unter http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/screenshots/).



Die Nachrichtenübersicht

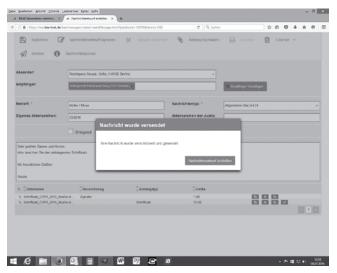
Nach der Anmeldung sieht der Benutzer diese Bildschirmansicht. Die Struktur jedes einzelnen Postfachs orientiert sich an gängigen E-Mail-Programmen. Die Funktionen entsprechen ebenfalls den dort üblichen. In der rechten Spalte sieht man alle Postfächer auf einen Blick, für die der Nutzer berechtigt ist. Über den Posteingang aller Postfächer steht eine zusammenfassende Ansicht zur Verfügung ("Kanzlei-Posteingang"). Zu jedem Ordner können Unterordner angelegt werden. Die in der Nachrichtenübersicht angezeigten Spalten können individuell konfiguriert werden.



Erstellen von Nachrichten

Eine neue Nachricht wird – wie von den gängigen E-Mail-Programmen bekannt – über die Schaltfläche "Erstellen" in der Nachrichtenübersicht erstellt; der Empfänger kann aus dem

Adressbuch oder dem globalen Verzeichnis ausgewählt werden. Daneben können eingegangene Nachrichten beantwortet oder weitergeleitet werden. Beim Versenden einer Nachricht erfolgt die Empfängerauswahl entweder aus dem persönlichen Adressbuch oder dem gesamten Adressverzeichnis, welches alle Rechtsanwälte, alle adressierbaren Gerichte, Behörden und Notare enthält.



Erfolgreicher Versand

Der Versand einer Nachricht wird dem Benutzer angezeigt. Vor dem Versenden werden Anhänge in einer Liste unterhalb des Nachrichtentextes angezeigt. Sie können entweder bereits signiert hochgeladen oder im beA mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Es kann wie im EGVP zwischen unterschiedlichen Nachrichtentypen ausgewählt werden, insbesondere "Allgemeine Nachricht" (Standard), und "Mahn- Antrag". Dass eine Nachricht erfolgreich versandt wurde, wird im Nachrichtenjournal vermerkt.

Rechtsanwältinnen Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. und Friederike Lummel, Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten – Identifizierungsverfahren bei der RAK Sachsen

In der Geschäftsstelle der RAK Sachsen können Sie das Identifizierungsverfahren für die beA-Signaturkarten durchführen. Wer eine beA-Karte mit Signaturfunktion bestellt hat, muss das qualifizierte Signaturzertifikat auf die Karte aufladen. Seit Ende Juli 2016 schreibt die Bundesnotarkammer (BNotK) die Besteller individuell an und bereitet sie auf die nächsten Schritte vor, die für dieses Aufladeverfahren durchzuführen sind. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signaturrechtlicher Antrag zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist.

Diesen Antrag und das Identifizierungsformular drucken Sie bitte aus. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese erfolgt bei einem Notar mittels Unterschriftenbeglaubigung oder in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen in der Zeit von 8:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und 8:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr (Freitag).

Bitte bringen Sie den Antrag, das Identifizierungsformular und Ihren gültigen Personalausweis oder Ihren gültigen Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) mit. Ein Ausdruck der Formulare ist in der Geschäftsstelle nicht möglich. Es ist zwingend notwendig, dass Sie persönlich in der Geschäftsstelle erscheinen. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen die Identifizierung vor und übersenden die Unterlagen an die Bundesnotarkammer. Nach einer nochmaligen Überprüfung der persönlichen Daten erhalten Sie eine elektronische Mitteilung der Bundesnotarkammer mit einer detaillierten Beschreibung, wie Sie das qualifizierte elektronische Zertifikat auf Ihre beA-Karte aufladen können. Eine Software hierfür stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt.

Nähere Informationen finden Sie unter: https://bea.bnotk.de/documents/FAQ_ beA_Nachladeverfahren.pdf

Wichtiger Hinweis: Längere Vertragslaufzeit für beA-Karten

Die Bundesnotarkammer (BNotK) verlängert die Vertragslaufzeit bereits ausgelieferter Karten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Infolge der einstweiligen Anordnungen des AGH Berlin konnte das beA zum 29. September 2016 noch nicht starten und deshalb konnten beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate ab diesem Zeitpunkt noch nicht genutzt werden.

Trotzdem entstehen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die solche Karten bereits erhalten bzw. bestellt haben, keine Mehrkosten. Denn die BNotK verlängert die Vertragslaufzeit für diese Karten kostenlos um den Zeitraum, um den sich der Start des beA verzögert. Das gilt allerdings nicht für beA-Karten Signatur – denn diese können bereits jetzt zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden.

Weiterführender Link: https://bea. bnotk.de/documents/Vertragslaufzeit_ beA_160929.pdf

ENTWICKLUNGEN 03/2016

Datenschutz in der Anwaltskanzlei (4)

Der Beschäftigtendatenschutz in der Anwaltskanzlei

Thema der letzten Folge der Reihe "Datenschutz in der Anwaltskanzlei" ist der richtige Umgang mit Beschäftigtendaten. Denn auch und gerade im Beschäftigungsverhältnis fallen personenbezogene Daten an, die nach geltendem Datenschutzrecht geschützt werden.

Insbesondere hier findet das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung, stehen diese Daten und der Umgang damit doch außerhalb des Mandatsverhältsnisses. Die sonstigen in Konkurrenz zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften stehenden Normen des speziellen an-

waltlichen Berufsrecht finden hier also keine Anwendung. Vielmehr stellt sich die Problematik des Datenschutzes hier wie in allen anderen wirtschaftlichen Betrieben.

Das Datenschutzrecht im Beschäftigungsverhältnis ist nach wie vor weitgehend richterrechtlich geprägt. Anläufe, den Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis durch Gesetz zu regeln, gab es zwar immer wieder, eine Umsetzung solcher Vorhaben erfolgte jedoch regelmäßig nicht. Einzig der § 32 BDSG beschäftigt sich speziell mit der Problematik des Beschäftigtendatenschutzes. Leider regelt auch diese Vorschrift die Problematik nur sehr allgemein und nicht

umfassend, so dass bei Betrachtung dieser Materie vielfach auf allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen und in Ermangelung solcher auf allgemeine Vorschriften bis hin zum Verfassungsrecht zurückgegriffen werden muss, was den Umgang mit der Materie nicht einfacher oder übersichtlich macht. Hinzu kommt, dass Teilaspekte der Problematik in einzelnen Gesetzen geregelt sind, die dann ebenfalls beachtet werden müssen. Dies alles hat zur Folge, dass der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten im Beschäftigungsverhältnis die Kenntnis einer Vielzahl von Vorschriften, Einzelregelungen und Gerichtsurteilen erfordert; dies betrifft etwa den Umgang mit E-Mail und Telefondatzen, die Kontrolle

des Kommunikationsverkehrs im Unternehmen oder den Umgang mit Bewerberdaten.

In den vorhergehenden Beiträgen zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei wurde bereits herausgearbeitet, dass das Datenschutzrecht alleine den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt. Das Grundaxiom ist das Verbot des Umgangs mit personenbezogenen Daten, also das Erheben, Speichern, Übermitteln oder Nutzen, wenn dafür nicht eine entsprechende Erlaubnis durch Rechtsnorm gegeben ist, oder der Betroffene in die Verwendung seiner personenbezogenen Daten freiwillig seine Einwilligung erteilt hat. Auch beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Beschäftigungsverhältnis stellt sich damit zunächst die Frage, ob eine entsprechende gesetzliche Erlaubnisnorm den Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt und regelt.

Tatsächlich findet sich eine solche Vorschrift in dem 2009 in das BDSG eingeführten § 32 BDSG. Diese Vorschrift wurde im Jahre 2009 als Reaktion auf einige Skandale im Umgang mit Beschäftigtendatenschutz von der damals regierenden Großen Koalition noch vor den damals anstehenden Bundestagswahlen eingeführt mit der Absicht einer weiterführenden Kodifizierung des Beschäftigtendatenschutzrechts in der kommenden Legislaturperiode, wozu es aber nicht kam.

- § 32 BDSG beschäftigt sich mit dem Schutz der Daten der Arbeitnehmer bei nicht-öffentlichen Stellen. Er unterscheidet dabei grob drei Phasen:
- 1. Die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses und Bewerbung;
- 2. das bestehende Arbeitsverhältnisses;
- 3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen danach für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

§ 32 BDSG stellt damit in seiner ersten Alternative eine Erlaubnisnorm bereit für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Phase der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, also der Bewerbungsphase. Es ist damit die Erlaubnisnorm etwa für das Sammeln und Auswerten der Bewerbungsdaten.

Zu beachten ist dabei zunächst, dass nach der gesetzlichen Regelung eine ausdrückliche Zweckbindung der Daten besteht. Dies führt dazu, dass die Erlaubnis auch nur den jeweiligen zeitlichen Bereich abdeckt. Die Norm erlaubt damit in ihrer ersten Variante etwa die Speicherung und Nutzung der Daten für die Bewerbungsphase; ist diese abgeschlossen, so müssen die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn sich nicht aus anderen Regelungen eine Erlaubnis oder Rechtfertigung zur weiteren Speicherung oder Nutzung ergibt. Dies kann eine andere Rechtsnorm sein, oder aber eben auch die Vorschrift des § 32 BDSG in der weiteren Variante, wenn die Daten zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich

Aus dieser Systematik folgt etwa, dass die Daten abgelehnter oder nicht erfolgreicher Bewerbungen nicht über die Zeit des Abschlusses der Bewerbungsphase aufbewahrt und gespeichert werden dürfen, wenn nicht ein anderer Erlaubnistatbestand gegeben ist. Möchte man sich also Bewerbungsunterlagen eines nicht erfolgreichen Bewerbers aufbewahren, etwa weil absehbar ist, dass zukünftig sich vielleicht weiterer Beschäftigungsbedarf ergibt, muss das Einverständnis des Bewerbers eingeholt werden. Im Einzelfall kann sich eine weitere Rechtfertigung für die Aufbewahrung der Bewerbungsdaten aus dem Gesichtspunkt ergeben, dass der Arbeitgeber sich möglicherweise gegen eine Klage nach dem AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz zu verteidigen hat.

Im Rahmen der Beurteilung eines Bewerbers stellt sich heutzutage die Frage, ob die Suche nach dem Bewerber in sozialen Netzwerken und den dort über ihn veröffentlichten Daten zulässig ist. Die Frage ist insoweit beachtlich, da aus der unzulässigen Datenerhebung möglicherweise bei Scheitern der Bewerbung ein abgelehnter Bewerber versuchen könnte, Schadenersatz herzuleiten.

Auch hier ist wieder nach dem datenschutzrechtlichen Schema vorzugehen, ob personenbezogene Daten vorliegen und wenn ja, ob für die Nutzung dieser Daten eine Erlaubnis besteht. Die eigene Suche des Arbeitgebers in sozialen Netzwerken stellt darüber hinaus eine eigene Datenerhebung dar, die entgegen dem Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen geschieht, § 4 Abs. 2 BDSG.

§ 32 BDSG erlaubt eine solche eigene Datenerhebung nicht. Die Vorschrift umfasst weder die eigene aktive Datenerhebung; zudem begrenzt sie die Möglichkeit der Nutzung personenbezogener Daten auf solche Daten, die für das Beschäftigungsverhältnis erforderlich sind. Die in sozialen Netzwerken zu erfahrenden privaten Daten eines Bewerbers sind aber für das Arbeitsverhältnis grundsätzlich unbeachtlich, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen.

Eine rechtswirksame Einwilligung des Bewerbers für eine Datenerhebung des Arbeitgebers in sozialen Netzwerken wird im Zweifel nicht erteilt werden können. Dies setzte die Freiwilligkeit voraus, die in einer konkreten Bewerbungssituation fraglich ist. Welcher Bewerber wird sich schon auf eine entsprechende Anfrage des potentiellen Arbeitgebers, nach Daten in sozialen Netzwerken über ihn zu fahnden, verweigern ohne Furcht zu haben, dadurch von vornherein aus dem Bewerbungsverfahren Nachteile zu bekommen?

Noch nicht abgeschlossen ist die Diskussion, ob nicht § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG als Erlaubnisnorm die Datensuche in sozialen Netzwerken erlaubt. Voraussetzung ist, dass die Daten allgemein zugänglich sind und das schutzwürdige Interesse des Bewerbers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse des Unternehmens nicht offensichtlich überwiegt. Im Zweifel muss man hier annehmen, dass der Arbeitnehmer zunächst einmal ein schützenswertes Interesse hat, den Arbeitgeber nicht über sein Privatleben zu informieren. Bei rein privaten Netzwerken wird man daher die Zulässigkeit der Datenerhebung wohl verneinen; anders wird die Abwägung ausfallen bei beruflich orientierten Netzwerken. Hier möchte ja der Nutzer durch Einstellen seiner Daten gerade berufliche Kontakte ausbauen und präsentieren.

Das Problem der Recherche in sozialen Netzwerken durch den Arbeitgeber stellt sich dabei nicht nur für den Zeitraum der Bewerbung, sondern gerade auch für den Zeitraum der Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hier haben Arbeitsgerichte bereits mehrfach entschieden, dass Posts in sozialen Netzwerken - etwa auf Facebook - zur Kündigung führen können. So etwa der Fall vor dem Arbeitsgericht Krefeld (Az.: 3 Ca 1384/13): Ein wegen Bandscheibenvorfall arbeitsunfähig geschriebener Lagerist veröffentlichte auf Facebook Fotos seiner Hochzeit, auf der er seine Frau durch ein Herz trug; der Arbeitgeber kündigte, weil sich der Arbeitnehmer genesungswidrig verhalten habe; das Arbeitsgericht gab ihm recht. Und das Landesarbeitsgericht Hamm (Urteil vom 10. Oktober 2012, Az: 3 Sa 644/12) bestätigte eine Kündigung, weil ein 27-jähriger Auszubildender aus Bochum seinen Arbeitgeber im Internet einen "Menschenschinder und Ausbeuter" genannt hatte. Selbst ein "Gefällt mir" unter einem Artikel im Internet kann zu arbeitsrechtlichen Konseguenzen führen. Das Arbeitsgericht Dessau-Roßlau bestätigte mit Urteil vom 21.03.2012 (Az: 1 Ca 148/11) eine schwere Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis einer Sparkassenangestellten durch das Setzen eines "Gefällt mir" auf den Beitrag ihres Ehemanns in einem sozialen Netzwerk, der sein Sparschwein öffentlich auf den Namen des örtlichen Sparkassenchefs getauft und zur Schlachtung ausgerufen hatte.

Ist die Bewerbungsphase abgeschlossen, kann der Arbeitgeber alle Daten, die zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, nach der Vorschrift des § 32 BDSG erheben, speichern und nutzen. Die Speicherung von Name, Anschrift, Beschäftigungsverlauf etc. darf insoweit zweckgebunden erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass hinsichtlich der Datensicherheit besonderer personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Nr. 9 BDSG – dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben – besonders geschützt sind. In diesen Bereichen besteht jedoch schon seit langem eine ausgeprägte arbeitsrechtliche Rechtsprechung insbesondere auch zur Problematik, ob und welche Daten etwa in eine Personalakte Eingang finden, und welche nicht berücksichtigt

werden dürfen. Aus ergänzender datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich hier dann jeweils die Frage, ob die Erhebung, Speicherung und Nutzung dieser Daten für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind, was im Einzelfall dann zu beantworten ist.

Ein weiterer, aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ganz einfacher Fall ist die Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten in Werbeschriften, insbesondere auf der Internetseite der jeweiligen Kanzlei. Viele Anwaltskanzleien stellen auf ihrem Internetauftritt im Netz Bilder, Namen und in Form von Lebensläufen personenbezogene Daten der Anwälte und Mitarbeiter ein. Auch Namen und Titel, Arbeitsgebiet, Daten zur Erreichbarkeit per Telefon oder Email, Veröffentlichungen bis hin zu Hobbies und Engagement im privaten Bereich werden angegeben.

Bei solchen Angaben handelt es sich um personenbezogene Daten; dies hat der EuGH in einer seiner grundsätzlichen Entscheidungen zum Datenschutz in der Sache "Lindqvist" (Az. C-101/01) festgestellt. Die Verwendung personenbezogener Daten auf einer Webseite ist nach diesem Urteil eine automatisierte Verarbeitung im Sinne der EG-Richtlinie 95/46/EG. Auch hier besteht somit die Notwendigkeit, dass zur Verarbeitung dieser Daten entweder eine gesetzliche Erlaubnis oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen muss.

Als gesetzliche Erlaubnisnorm kommt im Beschäftigungsverhältnis wie oben gesehen § 32 BDSG in Betracht. Allerdings dürfte nur in bestimmten Fällen tatsächlich gesagt werden können, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Webseite für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses notwendig ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Daten auf der Homepage für den Kunden- oder Interessentenkontakt notwendig sind.

In anderen Fällen wird man eine konkrete, ausdrückliche und freiwillige Einwilligung des Betroffenen brauchen, um zulässigerweise solche Daten auf dem Internetauftritt veröffentlichen zu können. Für den besonderen Fall der Veröffentlichung von Fotografien der Mitarbeiter ist dies ohnehin wegen der besonderen Bestimmung des §§ 22 KUG erforderlich. Weil diese Einwilligung ausdrücklich und freiwillig erfolgen muss, kann sie

nicht im Rahmen eines Anstellungsvertrages als eine formularmäßige Klausel unter anderen erteilt werden, sondern bedarf einer entsprechenden ausdrücklichen gesonderten Hervorhebung gem. § 4a Abs. 1 S. 2 BDSG, am eindeutigsten in Form einer eigenen schriftlichen Erklärung und eigenen Unterschrift. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten gem. § 3 Abs. 9 BDSG veröffentlicht werden sollen, muss sich die Einwilligung darüber hinaus gem. § 4a Abs. 3 BDSG ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Insbesondere wird die Veröffentlichung eigentlich privater Daten auf der Webseite problematisch. Dies gilt etwa für die Bekanntgabe privater Telefonnummer, Anschriften oder Emailadressen, den Familienstand, Geburtsdatum oder Anzahl der Kinder etc. Unproblematisch sind hingegen Daten wie Vor- und Nachname, Titel und akademischer Grad, Berufsqualifikation, Aufgabenbereich und Funktion, Dienstanschrift, dienstliche Kommunikationsdaten wie dienstliche Telefonnummer, Email, Telefax und Erreichbarkeitszeiten. Werden solche Kommunikationsdaten als nicht personenbezogene Daten bekannt gegeben, bedarf es ohnehin keiner Einwilligung des Betroffenen, da das Datenschutzrecht ohnehin nicht anwendbar ist.

Zu der Frage, ob und wann Fotos von Mitarbeitern auf der Homepage auch nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses veröffentlicht werden können, liegen mittlerweile einige Urteile vor. Bereits das LAG Köln hatte in einer Entscheidung aus dem Jahre 2009 (Urteil vom 10.07.2009, Az. 7 Ta 126/09) geurteilt, dass auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses das Foto einer Mitarbeiterin auf der Homepage weiter zu Illustrationszwecken veröffentlicht werden darf. Das Bundesarbeitsgericht hat sich dem insoweit angeschlossen und mit Urteil vom 19.02.2015 erkannt, dass eine einmal erteilte Einwilligung zur Verwendung von Personenaufnahmen nicht automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt. In dem betreffenden Fall ging es um die Löschung eines Werbevideos. Das Bundesarbeitsgericht verneinte den Anspruch des ausgeschiedenen Mitarbeiters, dieses Video zu löschen.

Um sich für solche Fälle abzusichern, empfiehlt es sich allerdings, bereits in

der vom Mitarbeiter ja ohnehin einzuholenden Genehmigung zur Einstellung eines solchen Bildes oder Videos auf der Webseite klarzustellen, dass das Video oder Lichtbild weiter auf der Homepage für Werbezwecke veröffentlicht werden darf, auch wenn der Mitarbeiter aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist. Damit vereinbaren die Parteien, dass der Arbeitgeber nicht von sich aus automatisch mit Ausscheiden des Mitarbeiters das betreffende Lichtbild oder Video von der Webseite nehmen muss.

Im dargestellten Fall ging es allerdings nur um ein allgemeines Werbevideo für den Arbeitgeber. Der abgebildete Mitarbeiter stand hierbei nicht im Mittelpunkt der Darstellung. Anders zu beurteilen ist aber der Fall, wenn der Mitarbeiter direkt porträtiert wird und im Mittelpunkt der Darstellung steht. In diesem Fall kann sich der Arbeitgeber nicht dagegen absichern, das Video oder Foto von der Webseite zu nehmen, wenn der ausgeschiedene Mitarbeiter dies ausdrücklich verlangt. Dies folgt aus § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG, nach der eine datenschutzrechtliche Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht, worunter auch verstanden wird, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist. Der Sinn einer solchen Klausel, dass die Lichtbilder oder Videos auch nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters auf der Homepage verwendet werden dürfen, schützt den Arbeitgeber aber davor, wegen der Verbreitung der Bilder auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld in Haftung genommen zu werden. Ansonsten muss der Arbeitgeber nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgericht vom 24. Januar 2012, Az. 19 SaGA 1489/11 personenbezogene Daten einer ehemaligen Mitarbeiterin vollständig von der Homepage löschen. Im dortigen Fall hatte der Arbeitgeber die Daten der ehemaligen Mitarbeiterin, die nur drei Monate im Unternehmen beschäftigt war, zwar von der Homepage gelöscht, nicht aber im Firmen-Blog. Hiergegen erwirkte die Mitarbeiterin eine Unterlassungsverfügung.

Das Hessische Landesarbeitsgericht führte aus, dass durch Foto und Text die individuelle Persönlichkeit und die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmerin herausgestellt wurde. Durch die weitere Erwähnung im Firmen-Blog werde der falsche Eindruck geweckt, sie sei weiterhin für den Arbeitgeber tätig. Die Mitarbeiterin war aber unterdessen bei einem anderen Arbeitgeber tätig, der in Wettbewerb mit dem ursprünglichen Arbeitgeber stand. Mögliche Kunden würden durch die Erwähnung im Blog

weiter auf die Homepage des alten Arbeitgebers verwiesen. Ein berechtigtes Interesse des alten Arbeitgebers an der Veröffentlichung der Daten der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin war nicht ersichtlich. Daher gab das Hessische Landesarbeitsgericht der Verfügung statt. Bemerkenswert: Im betreffenden Fall war der Arbeitgeber eine Anwaltskanzlei und die Arbeitnehmerin Rechtsanwältin.

Mit diesem Beitrag schließt die Artikelserie zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei. Es sollte ein Überblick gegeben werden über die drängendsten Probleme. Wer weitere Informationen sucht, kann etwa in einer kostenlos erhältlichen Broschüre des Deutschen Anwaltsverlages zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei weitere Anregungen finden. Die Broschüre kann unter ISBN 978-3-8240-5722-1 bestellt werden oder ist unter der Internetadresse https://www.anwaltverlag.de/datenschutz als Download erhältlich.

Dr. Christian Klostermann, FA für IT-Recht, Mitglied des Vorstandes



Rechtssicher Scannen in der Anwaltskanzlei

Nicht nur in der Verwaltung und der Justiz werden im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend elektronische Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme unter der Nutzung eingesetzt. Zur Umsetzung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs mehren sich für Rechtsanwälte Vorschriften, die die elektronische Aktenführung zulassen oder vorschreiben (vgl. z.B.: §§ 130a, 371a, 416a ZPO, § 55a VwGO, 46e ArbGG). Jene berühren zwangsläufig auch das anwaltliche Berufsrecht und haben unmittelbar in dieses Einklang gefunden (vgl. §§ 31a1 sowie 50 Absatz 4 BRAO, § 12b RVG; bzw.

Nutzung des Elektronischen Gerichtsund Verwaltungspostfachs - EGVP).

Soweit sich der Rechtsanwalt in praxi der elektronischen Aktenführung verschreibt, wird er sich zwangsläufig mit der Thematik des Einscannens von Dokumenten (sei es von Unterlagen von Mandanten und/oder Gerichtsakten) beschäftigen müssen. Das spezifische Vertrauensverhältnis und die restriktive Verschwiegenheitsverpflichtung² stellen ein besonderes Problemfeld dar, welches sich im Wesentlichen mit der Zulässigkeit des ersetzenden Scannens als auch Unsicherheiten aufgrund uneinheitlich ausgestalteter technisch-organisatorischer Anforderungen auseinandersetzt.

I.Dokumentenersetzendes Scannen

Eine ausschließliche elektronische Aktenführung kann einer Arbeitserleichterung sowie der Verringerung von finanziellen und organisatorischen Belastungen dienen. Dieser Ratio ist jedoch nur zu folgen, wenn hierdurch der parallele Umgang mit Papierdokumenten obsolet ist; mithin entsprechende Aktenbestandteile unter Wahrung der Dokumentationsund Aufbewahrungspflichten vernichtet werden können.

Mit Ausnahme der verkörperten Aufbewahrung von Urkunden, die über die grundsätzlich geltende fünfjährige Aufbewahrungszeit nach § 50 Absatz 2 Satz 1 BRAO³ Bedeutung haben wie Vollstrek-

^{1 § 31} a BRAO erfasst das elektronisches Anwaltspostfach welches ursprünglich zum 01.01.2016 pflichtig sein sollte; der Start wurde jedoch aus qualitativen Gründen verschoben – weitere Informationen unter vgl. http://bea.brak.de/

² Vgl. § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB, § 43a Absatz 2 BRAO, § 2 BORA Ziff. 2.3 CCBE

³ Die Rechtsanwaltskammern empfehlen unter Beachtung des anwaltlichen Eigeninteresses und der Verjährungsregelung in § 199 Abs. 3 BGB (hierzu aktuell BGH,

kungs- und Schuldtitel, Verträge, Schuldscheine, Ausweise ist der grundsätzliche gesetzliche Rahmen hierfür geschaffen. Mithin bestimmt § 50 Absatz 4 BRAO, dass sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen kann. Die qualitativen Anforderungen an den Inhalt der Akten und die Aktenführung (insbesondere die Fristenwahrung) verbleiben unverändert bestehen.4 Auch die gesonderten handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften (§§ 239 Abs. 4, 257 Abs. 3 HGB, 147 Abs. 5 AO) sehen seit Langem die Aufbewahrung auf Datenträgern vor, wenn/soweit dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die bildliche Übereinstimmung, die Verfügbarkeit und die Lesbarmachung während der Aufbewahrungsfrist sichergestellt sind.

Der primäre Vorgang des Einscannens als vorbereitender Teil der elektronischen Aktenführung ist mithin berufsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.⁵ Soweit die Aktenbestandteile, respektive die Daten, keiner Aufbewahrungsfrist mehr unterliegen, sind sie fachgerecht zu vernichten.⁶

- Urt. v. 6.2.2014, IX ZR 245/12, NJW 2014, 993) die Aufbewahrung der vollständigen Handakte jedenfalls für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das jeweilige Mandat beendet wurde. Erbrechtliche Akten sollten zudem 30 Jahre aufbewahrt werden (vgl. 199 Abs. 3a BGB).
- 4 Vgl. hierzu beispielhaft zur Fristenkontrolle BGH, Beschluss vom 9.7.2014 – XII ZB 709/13
- 5 Der zivilprozessuale Beweiswert derartiger elektronisch erstellten Dokumente, insbesondere zur Frage der Urkundenqualität, bedingt aber die Einhaltung entsprechender Signaturvorgaben. Unter anderem ermöglichen §§ 371a, 416a ZPO von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eingescannten Dokumente einer öffentliche Urkunden gleichzustellen.
- 6 Für Papierunterlagen unter Beachtung von DIN- Normen EN15713 und DIN66399 (bzw. Aktenvernichter mit der Sicherheitsstufe P-4 und P-5; für eingescannte Daten, Datenträger bzw. Geräte (u.a. der Fotokopierer vgl. hierzu https://ssl. bremen.de/datenschutz/sixcms/detail. php?gsid=bremen236.c.3904.de) orientiert am Grundschutzhandbuch des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

II.Technisch-Organisatorische Anforderungen

Ausgehend von den abstrakten rechtlichen Rahmenbedingungen liegt der Schwerpunkt der Entscheidung zur Einführung der elektronischen Aktenführung in der Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Anforderungen an die konkret einzusetzende Scannund Archivierungslösung.

Aufgrund des vielfältigen Produktangebots, welches bei der Umsetzung von Sicherheitsvorgaben stark variiert und zumeist aus einer ganzheitlichen informationstechnischen Betrachtung heraus unvollständig ist, besteht eine praktische Unsicherheit in der konkreten Handhabung. Unter anderem aus diesem Grund hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende Standards entwickelt, die entlang eines strukturierten Scanprozesses die sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die beim Scannen zu berücksichtigen sind, zusammenführen (sogenannte TR RESISCAN).7

Die TR RESISCAN dienen zum einen dem Anwender zur Erleichterung der Auswahl von Scan-Lösungen, indem eine Vereinheitlichung der Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen angestrebt wird. Zum anderen werden Herstellern und Dienstleistern notwendige Spezifikationen an die Hand gegeben, mittels derer diese ihre Leistungen BSI-konform und zertifiziert gestalten und anbieten können.

Ausgangspunkt der vom anwaltlichen Anwender anzustellenden Konformitätsbetrachtung ist die eigenverantwortliche Einstufung des konkreten Schutzbedarfs für jeden gesonderten Dokumententyp (hinsichtlich der Integrität [Unveränderbarkeit von Daten und Systemen], Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten). Je nach Schutzbedarf sind die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen umzusetzen. Dabei bietet sich das nachfolgende gestufte Vorgehensmodell an:

- 1. Strukturanalyse Sie identifiziert die in den Scanprozess involvierten IT-Systeme, Anwendungen und Netze.
- Schutzbedarfsanalyse Sie ermittelt den Schutzbedarf anhand der verarbeiteten Papierdokumente (Risikoklassifizierung "normal", "hoch" und "sehr hoch" inklusive von Bedrohungs- und Risikoszenarien).
- 3. Sicherheitsmaßnahmen Sie beschreiben einen konzeptuellen Maßnahmenkatalog durch den Einsatz von bewährten Praktiken und Standardwerkzeugen (z.B. Dokumentenmanagementsystem, Verfahrensdokumentation, Schulung der Mitarbeiter und Sensibilisierung, IT-Sicherheit [z.B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Transfervermerke, Protokollierung).

Werden - wie im Regelfall - Teile des relevanten Vorgehens durch beauftragte Dritte (z. B. externe Angestellte, IT-Unternehmen) angewendet bzw. ausgeführt, ändert das grundsätzlich nichts an der Verantwortung des Rechtsanwaltes. Um jener nachzukommen, sollte die auslagernde Stelle seinen Dienstleister sorgfältig auswählen, den Auftragsumfang und abgestimmte Verfahren einrichten sowie diese entsprechend dokumentieren (insbesondere im Sinne von §§ 11, 9 BDSG⁸ sowie unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit).9

In § 2 BORA wird hierzu gleichwohl klargestellt, dass kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt, wenn die Weitergabe mit Einwilligung des Mandanten, in Ausübung berechtigter Interessen oder in Rahmen der Sozialadäquanz erfolgt¹⁰.

Aufgrund berufsrechtlichen Besonderheiten (bzw. der Beschlagnahmefreiheit - § 97 StPO), sollten die eingescannten

⁷ BSI TR-03138 Ersetzendes Scannen (RE-SISCAN) abrufbar unter der url. https:// www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_htm.html; für eine vertiefte Befassung mit der Gesamtproblematik eignen sich auch die für Steuerberater konzipierten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

⁸ Zur Vereinfachung wird auf die Diskussion der grundsätzlichen Anwendbarkeit des BDSG auf den Rechtsanwalt nicht vertieft eingegangen.

⁹ Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Auslagerung von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger

und Datenaustausch zwischen Behörden, 2006, S. 71.; vorteilhaft sind Dienstleister mit Erfüllung der ISO/IEC 27001 IT-Sicherheitszertifzierung

¹⁰ Unbenommen der gesonderten Verpflichtung zur Verschwiegenheit vgl. zur Problematik des Non-Legal-Outsourcing - Gasteyer AnwBl 2015, 70; Dahns NJW-Spezial 2014, 766

Daten aber grundsätzlich verschlüsselt werden.¹¹

III. Zusammenfassung

Ein rechtssicheres Scannen ist auch in der Anwaltskanzlei möglich. Wesentliches Erfordernis hierfür ist die Wahrung technisch-organisatorischer Anforderun-

11 s. hierzu BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02 gen, sowohl aus berufsrechtlicher, datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlicher Sicht.¹²

Rechtsanwalt Mike Rasch¹³

12 Vgl. weiterführend zu der Frage, Inwieweit die Kosten für ein Einscannen von Ermittlungs-/ Gerichtsakten im strafrechtlichen Bereich eine Kostenerstattungsfähigkeit begründen können - KG, Beschl. v. 11.01.2016 - 1 Ws 90/15 m.w.N.

13 Der Autor ist als Rechtsanwalt in Radebeul bei Dresden tätig, Geschäftsführer einer auf Datenschutz- und Datensicherheit spezialisierten Gesellschaft und Lehrbeauftragter für das Recht des Datenschutzes und der Datensicherheit an der Technischen Universität Dresden

Automatisiertes Mahnverfahren: Auswirkungen durch die Einführung des beA

Hintergrund

Bereits seit Jahrzehnten besteht im Mahnverfahren die Möglichkeit, Mahnanträge "in einer nur maschinell lesbaren Form" zu übermitteln (§ 690 III ZPO), "wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint." Seit Dezember 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG (Inkassodienstleister) Mahnanträge nur noch in dieser Form einreichen. Für das maschinelle Mahnverfahren sind von der Justiz Webseiten unter https:// www.online-mahnantrag.de/ eingerichtet worden. Neben dem sogenannten Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag nicht elektronisch, sondern als Barcode versandt wird, kann der Mahnantrag auch als elektronischer Datensatz, als EDA-Datei, an das Mahngericht übermittelt werden. Dies geschieht bei den auf den Webseiten so bezeichneten Verfahrensweisen "Versand per Internet", "Download zum Individualversand" und "Elektronischer Datenaustausch". Auf den genannten Webseiten stehen zudem Folgeanträge – Anträge auf Neuzustellung, Vollstreckungsbescheidantrag, Widerspruch – für das Mahnverfahren im Barcode-Verfahren sowie zum Download neben dem Mahnantrag zur Verfügung.

Wechsel zum beA

Die elektronische Übermittlung erfolgt bislang per EGVP. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist Teil der EGVP-Infrastruktur. Es kann ebenso wie EGVP-Postfächer zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren verwendet

werden. Über das beA können Nachrichten mit dem Nachrichtentyp "Mahn-Antrag" und der Datei mit den Mahnantragsdaten (EDA-Datei) als Anhang an das zuständige Mahngericht versandt werden – hierfür ist der "Download zum Individualversand" zu wählen. Spezielle Fachanwendungen werden daneben über eine von der BRAK bereitgestellte Schnittstelle auf das beA zugreifen können

Die Umstellung auf das beA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf eine bereits erteilte Kennziffer – die "Kundennummer des Mahngerichts" – für das automatisierte Mahnverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Einführung des beA erstmals am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren teilnehmen möchten, beantragen eine Kennziffer und die Zulassung zum elektronischen Datenaustausch wie bisher. Ein erteiltes SEPA-Mandat bleibt von einem Wechsel zu beA unberührt.

Grundsätzlich sendet das Gericht Nachrichten auf dem elektronischen Weg zurück, auf dem der Antragsteller bzw. der Prozessbevollmächtigte Anträge gestellt hat. Solange die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt das EGVP zur Antragstellung nutzt, erhält sie oder er Nachrichten ins EGVP-Postfach. Auch nach Einführung des beA kann das bisherige EGVP-Postfach vorübergehend weiter genutzt werden. Bis zum 1.1.2018 wird der EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) auf http://www.egvp.de zum Download bereitstehen; der Anwendersupport für das EGVP wird aber mit Ablauf des Jahres 2016 enden. Erst wenn der Nutzer den Übermittlungsweg zum Gericht wechselt und das beA zur Einreichung eines Mahnantrags nutzt, stellt auch das Gericht den Übermittlungsweg um. Dies gilt für das beA ebenso wie für andere, künftig eröffnete Übermittlungswege, wie etwa DE-Mail.

Bislang versenden Mahngerichte ausgehende Nachrichten entsprechend der im automatisierten Mahnverfahren zugewiesenen Kennziffer. Das beA wird jedoch unabhängig von dieser Kennziffer für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt eingerichtet. Der Versand wird daher von der Justiz einzelverfahrensbezogen umgestellt werden. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Umständen zur gleichen Zeit Nachrichten des Mahngerichts auf unterschiedlichen Übermittlungswegen bekommen können, weil in den Verfahren noch unterschiedliche Kommunikationswege hinterlegt sind. Zudem kann es nach Auskunft der Justiz vorkommen, dass die bislang aufsteigend fortgeschriebenen EDA-IDs lückenhaft oder nicht mehr in aufsteigender Reihenfolge ausgeliefert werden.

Auswirkungen für die Praxis

Kolleginnen und Kollegen ist daher zu raten, ein bisher für das automatisierte Mahnverfahren verwendetes EGVP-Postfach zumindest so lange auf Eingänge zu überwachen, bis sämtliche Mahnverfahren, in denen das EGVP-Postfach zur Übermittlung des Mahnantrags oder anderer Nachrichten verwendet wurde, vollständig abgeschlossen wurden. Das EGVP-Postfach sollte danach gelöscht werden oder, wenn es nicht gelöscht werden kann, weiterhin auf Nachrichteneingänge überwacht werden.

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Arbeitsrecht – Probleme des deutsch-polnischen Arbeitsmarktes insbesondere im Zusammenhang mit dem Mindestlohn

Vortrag im Rahmen des Treffen der RAK Sachsen mit der Rechtsberarkammer Wrocław am 17./18.06.2016 in Dresden

Als ich gestern Abend erstmals die konkrete Thematik, über die ich heute sprechen soll, zur Kenntnis genommen habe, war ich in höchstem Maße erschrocken; ich wollte mein Manuskript in die Tonne kloppen, wegwerfen.

Sie erwarten von mir, dass ich Ihnen berichte über Probleme, die sich aus den Mindestlohnregelungen in Polen und Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr ergeben. Mit welchen Fällen kommen die Mandanten auf uns zu und wie lösen wir sie nicht nur juristisch korrekt, sondern im Interesse der Mandanten? Für die Antworten schauen wir Advocaten typischerweise auf Gericht welche Entscheidungen gibt es - , für den Hauch der Wissenschaftlichkeit vielleicht noch auf die Überlegungen kluger Kollegen, die in einschlägigen Publikationen veröffentlicht haben. Im ungünstigsten Fall müsste ich mir eigene Gedanken machen.

Ich muss Sie enttäuschen: Mir sind weder solche Aufsätze, noch Entscheidungen zum grenzüberschreitenden Verkehr bekannt. So konkret kann ich hier nicht werden.

Ich habe mir überlegt, wie man mit einer solchen Situation umgeht: Wir begründen hier heute eine besondere Kooperation unserer Kammern. Könnte es da nicht sinnvoll sein, bei unseren nächsten Veranstaltungen zu einem konkreten Thema im Vorfeld bereits gezielt die Probleme und Mandatsanfrage unserer Kollegen zusammen zu tragen und dann bei unserem Treffen unter fachkundiger Moderation in einer Art workshop gemeinsam Beratungs- und Lösungsansätze zu entwickeln oder, im besten Fall, auszutauschen? Ich glaube, auf diese Weise könnten wir noch größere Praxisnähe für unsere Mandanten, aber auch in unserer gemeinsamen Kooperation entwickeln.

Und noch eine Vorüberlegung: Wir haben gestern über die Weiterbildung von polnischen Rechtsberatern und deutschen Rechtsanwälten gesprochen. Ich

hatte etwas Bedenken gegen die Reglementierung dieser Weiterbildung erhoben. Wenn man das konkrete Beispiel Mindestlohn nimmt, stellt sich doch die Frage, ob ich Kollegen wirklich verpflichten muß, diese gesetzliche Neuregelung – hier in Deutschland – zu lernen. Wird sich nicht jeder Kollege, der auf sich hält und in diesem Bereich mit Mandaten befaßt werden könnte, in diese Materie von sich aus einarbeiten, ggf. Fortbildungskurse hierzu besuchen? Denkt nicht jeder von sich aus darüber nach, wie er aus einer gesetzlichen Neuregelung das Beste für seine Mandanten herausholen kann? Und wenn wir dies nicht täten, würden wir nicht dann als Nieten vom Markt gefegt werden? Der Mandant kommt doch nur zu einem guten, engagierten und qualifizierten Anwalt. Da haben die Kammern doch keinen Erziehungsauftrag, wie Eltern bei phasenweise etwas lernunwilligen Kindern. Diese Bevormundungskategorien, wie z.B. Weiterbildungspflicht und Zertifizierung, verursachen mir Unbehagen.

Aber nun zum Thema – und zum Manuskript, schon damit mir der Dolmetscher – vielen Dank – nicht allzu böse wird.

Mindestlohn in Deutschland – dargestellt anhand drei Fällen:

Fall 1: Am Anfang dieser Woche, dem 13.06.2016, hatte das Landesarbeitsgericht München (3 Sa 23/16) über folgenden Fall zu befinden:

Eine Person, im Niedriglohnbereich sind es typischerweise Frauen, erhält einen sogenannten Praktikumsvertrag mit dem Ziel einer Ausbildung zur Finanzfachwirtin von September 2009 bis März 2015. Nach den Vertragskonditionen hat sie über fünf Jahre lang an 43 h pro Woche für ein Monatsgehalt von 300,00 € zu arbeiten. Nachträglich macht sie den Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde geltend, was einen Monatslohn von 1.582,62 €, also eine monatliche Differenz von 1.282,62 € ausmacht.

Der Fall ist exzessiv und man muss ihn wohl als - auch strafbaren - Lohnwucher einstufen; zivilrechtlich beurteilt dürfte der Lohn sittenwidrig sein.

schriftlichen Entscheidungsgründes Landesarbeitsgerichts München, welches der Arbeitnehmerin über 50.000,00 € für Vergütung, Steuern Sozialversicherungsbeiträge zugesprochen hat, liegen noch nicht vor, nur eine knappe Pressemeldung. Da das Mindestlohngesetz in Deutschland aber erst zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist, dürfte das Landesarbeitsgericht nicht auf die Mindestlohnregelung, sondern auf allgemeine gesetzliche Regelungen und Rechtsgrundsätze zurückgegriffen haben. Wenn die Lohnvereinbarung sittenwidrig und damit nichtig ist, fehlt es an einer wirksamen Vergütungsvereinbarung. Nach § 612 Abs. 2 BGB ist also eine taxmäßige Vergütung, wenn eine solche vorhanden ist, oder die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Es erfolgt also eine Anpassung der Bruttovergütung, wohlgemerkt nicht nur der an die Arbeitnehmerin auszuzahlenden Nettovergütung, sondern auch der Sozialversicherungsabgaben und Steuern, die der Arbeitgeber nachzuentrichten hat. Bei der Ermittlung der taxmäßigen oder üblichen Vergütung ist dem Landesarbeitsgericht sicherlich das zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz als Orientierungshilfe zugutegekommen. Ein Bruttostundenlohn von 8,50 € je Zeitstunde gilt nach der gesetzgeberischen, gesellschaftlich weitgehend akzeptierten, Wertung als Mindestmaß - das schließt selbstverständlich keineswegs aus, dass branchenspezifisch, insbesondere bei höherwertigen Tätigkeiten, auch Anspruch auf erheblich höhere Vergütungen im Rahmen der Üblichkeit bestehen könnte.

Fall 2: Lassen Sie uns noch einen Fall ansehen; es ist die erste Entscheidung über die das Bundesarbeitsgericht in Anwendung des Mindestlohngesetzes zu befinden hatte. Auch diese Entscheidung ist taufrisch, sie datiert vom 25.05.2016 (5 AZR 135/16):

Wir sind wieder bei einer Arbeitnehmerin, die in Vollzeit beschäftigt wird. Nach ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag erhält sie neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Vergegenwärtigen Sie sich bitte, dass der monatliche Mindestlohn bei einer 40 h-Woche 1.472,20 € beträgt (40 x 4,33 x 8,50 €). Tatsächlich zahlte der Arbeitgeber aber nur ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 1.391,36 €, also zu wenig, um den Anforderungen des Mindestlohngesetzes Genüge zu tun; der Arbeitgeber musste befürchten, dass es zu Lohnnachforderungen kommt. Nun verfiel er, sobald das Mindestlohngesetz verabschiedet worden war und er die ab 01.01.2015 geltenden Rahmenbedingungen kannte, auf eine Idee und vereinbarte im Dezember 2014 mit dem Betriebsrat im Rahmen einer Betriebsvereinbarung, dass die bisher Mitte und Ende des Jahres als Einmalzahlungen erbrachten Urlaubs- und Weihnachtsgelder auf die monatliche Vergütung umgerechnet und monatlich ausgezahlt werden. Dies entsprach an sich nur der bisherigen Rechtslage, wonach es sich bei Urlaubs- und Weihnachtsgeld letztlich nur um angesparte Vergütung, auf die der Arbeitnehmer sowieso einen Anspruch hat, handelt. Auf diese Weise ergab sich nun bei unserer Arbeitnehmerin eine Monatsvergütung in Höhe von 1.507,30 €, also ein Betrag, der ca. 30,00 € über dem Mindestlohn liegt.

Die Arbeitnehmerin wollte sich diese, von ihr als trickreich empfundene, Umverteilung ihres Jahreseinkommens nicht gefallen lassen und meinte, ihre bisherige Grundvergütung müsse auf den - monatlichen - Mindestlohn angehoben und zusätzlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt werden. Sie hatte mit ihrer Klage keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht sieht nur einen Anspruch auf die als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben - und man muss hier ergänzen: Soweit sie entsprechend dem Mindestlohngesetze auch monatlich ausgezahlt werden. Der Mindestlohn muss also monatlich, ohne Ansparung für das Weihnachtsgeld am Jahresende oder das Urlaubsgeld in der Jahresmitte, erbracht werden.

Fall 3: Am 29.06.2016 wird das Bundesarbeitsgericht nun über den nächsten Fall zu befinden haben - Sie sehen, nun haben die gar nicht so zahlreichen Verfahren auf Grundlage des Mindestlohngesetzes den Instanzenzug vom Arbeitsgericht über das Landesarbeitsgericht durchschritten und sind beim Bundesarbeitsgericht zur abschließenden Ent-

scheidung angelandet. Die ursprünglich ausgesprochenen Prognosen, dass das Mindestlohngesetz zu mindestens einer großen Klagewelle und einer Vielzahl von Verfahren führen würde, haben sich nicht bestätigt. Es gibt einige, durchaus interessante Rechtsfragen, aber im Gro-Ben und Ganzen wird das Mindestlohngesetz mittlerweile arbeitgeber- und arbeitnehmerseits weitgehend akzeptiert und angewendet. Sicherlich hat dies auch mit der recht rigorosen Unterbindung von Ausnahmeregelungen seitens des Gesetzgebers zu tun. Handwerklich lässt sich das Gesetz, entgegen aller Unkenrufe, positiv evaluieren.

Aber zurück zu unserem dritten und letzten Fall, der besonders interessant ist, weil er sich nun im Bereich des den gesamten öffentlichen Dienst auf kommunaler Ebene durchdringenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst abspielt:

Der Kläger erhält eine tarifliche Grundvergütung für seine tarifliche Regelarbeitszeit von 39 h in Höhe von 2.680,31 € - also weit über der Mindestlohngrenze, die bei der 39 h-Woche bei 1.435,40 € liegt. Der Kläger arbeitet aber nicht nur 39 h, sondern er erbringt als Rettungsassistent im Rettungsdienst zusätzlich Bereitschaftszeiten, also Zeiten, in denen er sich am Arbeitsplatz zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall Arbeit aufzunehmen. Solche Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet. In der Summe, der nicht gesondert ausgewiesenen Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten arbeitet der Kläger in 12-h-Schichten insgesamt 48 h in einer Vier-Tage-Woche.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger nunmehr weitere Vergütung für die Bereitschaftszeiten. Er ist der Auffassung, sein Grundgehalt vergütet nur die bis 39 h pro Woche geleistete volle Arbeitszeit einschließlich hierauf angerechneter Bereitschaftszeiten. Die darüber hinausgehenden Bereitschaftszeiten von 9 h pro Woche würden nicht vergütet und müssten nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes zumindest mit dem Mindestlohn vergütet werden.

Wir können gespannt bleiben, wie das Bundesarbeitsgericht entscheiden wird. Das, was wir hier sehen können, ist, dass auch in einem Einkommenssegment, das erheblich über dem Mindestlohn liegt, Mindestlohnansprüche zumindest juristisch plausibel begründbar sind. Also, wenn auch in Deutschland keine sonderlich große Klagewelle durch das Mindestlohngesetz ausgelöst wurde, wirft es einige rechtsdogmatische Fragestellungen nicht nur im Niedriglohnsegment auf und verschafft Anwälten und Richtern gedanklich inspirierende Arbeit.

Erwähnt seien kurz die nackten Zahlen: Der Mindestlohn ist bisher auf brutto 8,50 € je Zeitstunde, also einen Brutto-Mindestlohn mit dem Kalendermonat als Bezugszeitraum festgesetzt. Alle zwei Jahre soll eine Mindestlohnkommission über die Anpassung befinden. Ausnahmen von der Mindestlohnregelung wurden vom Gesetzgeber kaum zugelassen, so dass der Mindestlohn insbesondere auch für Saisonkräfte und in der Landwirtschaft gilt. Auftraggeber für Dienst- und Werkleistungen werden unter Bezugnahme auf das Arbeitnehmerentsendegesetz in eine Bürgenhaftung auch für nachfolgende Unternehmen, beispielsweise Subunternehmen, genommen, müssen also sicherstellen, dass im Rahmen des Auftrags der Mindestlohn bei allen Auftragnehmern gezahlt wird. Damit wird beispielsweise auf Umgehungen gezielt, die im grenzüberschreitenden Verkehr beispielsweise mit Geschäftsmodellen dergestalt versucht werden könnten, dass im Ausland angesiedelte Subunternehmer beauftragt werden, um mit niedrig vergüteten Arbeitnehmern Dienst- und Werkleistungen in Deutschland zu erbringen. Zielrichtung der Regelung hierbei ist weniger die Lohngleichheit für die im Lande arbeitenden Arbeitnehmer, als der Konkurrenzschutz gegen Unternehmen, die mit Dumpingpreisen kalkulieren – und natürlich den Binnenmarkt stören.

Eine Anmerkung am Rande: Als ich bei der Vorbereitung meines Vortrags zu den Stichworten: Mindestlohn Polen gegoogelt habe, bekam ich im oberen Bereich, an 2. Stelle, angezeigt:

"Der Mindestlohn in Polen – und wie man ihn umgeht."

In einem Artikel des "Das Polen Magazin" wird anschaulich geschildert, dass man den Mindestlohn von ca. 450,00 €, was bei Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede in Deutschland 750,00 € entsprechen würde, ganz einfach durch

den Abschluß von Werkverträgen umgehen kann.

Nur zeitweise abgewendet scheint auch das Problem, dass nach dem Wortlaut des Mindestlohngesetzes beispielsweise polnische Speditionsunternehmen ihre Fahrer, sofern sie in Deutschland fahren, nach dem deutschen Mindestlohn vergüten müssten. Auch hier geht es eigentlich um den Schutz in Deutschland ansässiger Speditionen, die sich sonst verlagern oder, wie ich es jüngst im Rahmen einer Massenkündigung erlebt habe, die versuchen, ihre LKW's formal in Polen zu stationieren und die Fahrer zu den dortigen Mindestlohnbedingungen bezahlen.

Die Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung des Mindestlohngesetzes war in Deutschland sehr heftig. Man sollte allerdings sehen, dass Deutschland hinsichtlich der Mindestlohnregelung ein sehr später Nachzügler ist. In den wichtigsten marktwirtschaftlich orientierten Industrienationen und den USA gibt

es Mindestlohnregelungen seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten: In Großbritannien seit 1999, in Frankreich seit 50 Jahren, in den Niederlanden seit 40 Jahren und insgesamt in 18 EU-Staaten, darunter auch in Polen seit vielen Jahren. Man muss sich auch vergegenwärtigen, dass beispielsweise in den USA die Mindestlohnregelungen Anwendung auf 13 Millionen Erwerbstätige finden.

Ich finde, das relativiert die politische Diskussion, das Für und Wider von Mindestlohn.

Sicher, in einigen Branchen sind die Einkünfte so niedrig, dass Unternehmen sich mit Mindestlohn nur schwer über Wasser halten können. So gibt es in der Landwirtschaft, in der Gastronomie, im Taxigewerbe, im Speditionsgewerbe und einigen anderen Branchen zweifellos große betriebswirtschaftliche Probleme. Andererseits muss ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer so viel verdienen, dass er mit seiner Familie ohne staatliche Sozialleistungen gegenwärtig und zukünftig,

also auch im Alter, leben kann; es muss also auch angemessen in eine Alterssicherung eingezahlt werden. Ansonsten subventioniert die Allgemeinheit über Steuern und Sozialversicherungsabgaben nicht rentable Unternehmen.

Ich hatte Ihnen bereits angedeutet, dass es gerade auch in den bi-nationalen Beziehungen einige problematische Auswirkungen des deutschen Mindestlohngesetzes gibt, deren Behandlung aber heute und an dieser Stelle zu weit führen würde. Mit drei Fällen wollte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die deutsche Mindestlohnregelung und die damit verbundene politische und vor allem rechtliche Diskussion bieten und Ihnen das beruhigende Gefühl vermitteln, dass auch wir Advokaten in beiden Ländern neue Rechtsprobleme beackern können.

Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit!

Roland Gross Schriftführer und Vizepräsident Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bedarfsentwicklung der sächsischen Rechtsanwaltschaft

Die Folgen der demografischen Entwicklung der nächsten Jahrzehnte auf die Struktur der Bevölkerung im Allgemeinen und auf einzelne Berufsgruppen im Besonderen stehen zunehmend im Fokus der öffentlichen Diskussion. Daher ist es nicht überraschend, dass derzeit auch versucht wird, die Entwicklung der juristischen Berufe in Sachsen zu prognostizieren. Im Zuge der Diskussion zum Hochschulentwicklungsplan 2025 und der darin vorgesehenen Schließung der juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ermittelte die Justizverwaltung Zahlen zum Bedarf an Volljuristen bis zum Jahr 2030.

Die Evaluation einer von der Staatsregierung eingesetzten Kommission ergab, dass im Bereich der Justiz Sachsens für die Jahre 2020 bis Anfang der 2030-er Jahre mit einem immensen Altersabgang bei den an den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen tätigen Juristinnen und Juristen zu rechnen sein wird. Über 50 Prozent der Juristinnen und Juristen scheiden aus dem Arbeitsleben aus und müssen personell ersetzt werden.

Laut einer im Mai 2016 bekannt gewordenen Prognose des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz werden allein in den Jahren 2020 bis 2030 in Sachsen mehr als 3.000 Juristinnen und Juristen benötigt.

Der absehbare Bedarf wird nicht ohne Folgen für die Anwaltschaft bleiben. Aussagekräftige Prognosen für die Entwicklung der Anwaltschaft lassen sich allerdings nicht in dem Maße treffen, wie es für Beamte oder im öffentlichen Dienst Tätige möglich ist. Der Anwalt als freier Beruf hält sich an kein "Rentenalter". Die RAK Sachsen kann daher nur anhand der statistischen Zahlen der letzten Jahre auf mögliche zukünftige Entwicklungen schließen. Die Diskussionen zur Schließung der Juristenausbildung in Dresden haben jedoch gezeigt, dass genauere Kenntnisse über die Bedarfsentwicklung auch in der Anwaltschaft notwendig sind.

Viele Kolleginnen und Kollegen müssen bereits heute erfahren, wie schwierig es ist, geeignete Berufskollegen oder Mitarbeiter für den eigenen Kanzleibetrieb zu finden. Es wird daher immer wichtiger werden, den Anwaltsberuf und den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten attraktiv zu gestalten, um ausreichend qualifizierte Bewerber zu finden. Um ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet intensivieren zu können, bittet Sie die RAK Sachsen, an einer

Umfrage zu Bedarfsentwicklung der sächsischen Anwaltschaft teilzunehmen.

Sie finden dazu einen zweiseitigen Fragebogen, der dieser Ausgabe von KAM-MERaktuell beiliegt. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und füllen Sie den Fragebogen aus. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Vielen Dank!

In einer der nächsten Ausgaben der Mitgliederzeitschrift werden wir über die Antworten berichten.

Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum 2016

"Grenzüberschreitende Kooperation von Rechtsanwälten" war das diesjährige Thema des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums am 4. und 5. November in der tschechischen Bierstadt Pilsen. Über 80 Kolleginnen und Kollegen aus den drei Ländern trafen sich zunächst zu einer Besichtigung der Brauerei. Auch das Pilsner Urquell ist das Ergebnis einer erfolgreichen grenzüberschreitenden Kooperation: 1842 brauten Pilsener Bürger erstmals mit Unterstützung des bayerischen Braumeister Josef Groll ein für damalige Zeiten modernes untergäriges Bier, welches Vorbild und Namensgeber für alle anderen Biere nach Pilsner Brauart werden sollte.

Die Fachreferate am 5. November deckten verschiedene Facetten der an-

waltlichen Zusammenarbeit über Grenzen hinweg ab. Über praktische Tipps, wie eine Kooperation begonnen und gestaltet werden kann, bis zu Erfahrungsberichten über die anwaltliche Tätigkeit in und außerhalb von Kanzleinetzwerken reichte das Vortragsspektrum. Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D., Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht/Europarecht an der Hochschule des Bundes in Köln/Brühl und ehemalige Präsidentin der Deutsch-Tschechischen-Juristenvereinigung DTJV, bewertete die Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie 98/5/ EG für Rechtsanwälte und das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) nach 15 Jahren Anwendungsdauer.

Der grenzüberschreitende Mitarbeitereinsatz in Zeiten des Fachkräftemangels war Thema des Referats des sächsischen Kollegen Denis Riediger, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum ist eine jährliche Veranstaltung der nationalen Anwaltskammern aus der Slowakei und Tschechien sowie der RAK Bamberg und der RAK Sachsen. Im Jahr 2017 wird die Slowakische Rechtsanwaltskammer Gastgeberin sein



Bierfässer in der Reifelagerung



Während der Tagung

73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 24. September 2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch in einer Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

"Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden."

2. Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche

Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen des 2. KostRMoG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.07.2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilanerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des Landessozialgerichts, der sich auch andere Landessozialgerichte anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie

stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMoG zu erarbeiten.

5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Ggf. ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

7. 74. Tagung der Gebührenreferenten Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18. März 2017 in Freiburg statt-

wird am 18. März 2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG befassen.

> Rechtsanwältin Julia von Seltmann Geschäftsführerin BRAK



"Unsere Kanzlei erfasst, bearbeitet und verwaltet rund 2000 Dokumente täglich. Mit WM Doku papierlos und effektiv! Verknüpft mit der Kanzleisoftware WinMACS verfügen wir über eine echte Digitale Akte!"



Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18 30 635

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Sitzung des BRAK-Ausschusses für Familien- und Erbrecht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus dem Familienrecht,

seit Jahren bin ich Mitglied im BRAK-Ausschuss für Familien- und Erbrecht. Wir werden zur Gesetzesvorlagen gehört, geben Stellungnahmen ab und können auch unsererseits Initiativen starten. Gerne berichte ich Ihnen von der letzten Sitzung des Fachausschusses. Das Bundesministerium der Justiz hat eine Evaluierung der FGG-Reform in Auftrag gegeben. Das Gesetz, das ja noch relativ jung ist, soll unter Einbeziehung von Richtern, Rechtsanwälten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen und Gutachtern darauf überprüft werden, ob es sich bewährt hat oder ob Änderungen notwendig sind. In der ersten Stufe ging es zunächst nur darum, ob der Fragenkatalog, den sich das beauftragte Institut InterVal ausgedacht hat, ausreichend ist oder ob noch weitere Fragestellungen notwendig sind. Inhaltlich ist damit noch

gar nichts gesagt. Der Fragenkatalog soll dann auch über die Rechtsanwaltskammern an die Anwälte weiter verschickt werden, damit sich ein möglichst breites Bild ergibt. Hierzu werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Des Weiteren sind wir vertreten in einer Arbeitsgruppe des Justizministeriums, die sich mit der Frage Wechselmodell befasst. Es gibt eine breite Meinung dahingehend, dass dies auch gerichtlich angeordnet werden soll, wenn es für die betroffenen Kinder gut ist oder diese es ausdrücklich wünschen. Des Weiteren wird dort die Unterhaltsregelung überdacht, die u.U. mehr in Richtung Quote gehen soll. Letztendlich ist auch das altbewährte Residenzmodell auf dem Prüfstand.

Zum Erbrecht diskutierten wir die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, den Pflichtteilsberechtigten nicht nur ein Auskunftsrecht zu geben, sondern auch einen Beleganspruch, ähnlich wie im Güterrecht. Diskutiert wurde ferner eine Ausweitung des Personenkreises bezüglich der Pflegevergütung im Erbfall.

Man merkt jedoch deutlich, dass sich vor der neuen Wahlperiode wohl nichts Großes mehr ergeben wird.

Wenn Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, noch Anregungen haben, lassen Sie es mich bitte wissen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Steuerrecht

Praktische Hilfe für Flüchtlinge

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist Mitglied im Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE). Das Präsidium des FBE hat in seiner letzten Präsidiumssitzung entschieden, ein Projekt des CCBE mit EUR 10.000,00 zu unterstützen, wonach für die Dauer eines Jahres Rechtsanwälte in das Erstaufnahmelager (Hotspot) in Lesbos entsandt werden sollen. Diese Rechtsanwälte sollen als Beobachter tätig werden, die Anwaltschaft über die Situation der Flüchtlinge in diesen Lagern informieren und ihnen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Rechtsbeistand gewähren.

Das Projekt geht von einer Laufzeit von einem Jahr und einem Gesamtbudget in Höhe von EUR 160.000,00 aus. Dieser Betrag soll durch überregionale, nationale und örtliche Rechtsanwaltskammern unterstützt werden. Zwischenzeitlich haben sich eine Reihe größerer Rechts-

anwaltskammern in Spanien, Frankreich, Belgien und Italien daran beteiligt.

Die Generalversammlung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern hat am 14. Mai 2016 den Vorschlag des Präsidiums gebilligt, so dass auch dieser Verband und damit mittelbar auch die Sächsischen Rechtsanwaltskammern sich dieser Hilfemaßnahme anschließen werden.

Über die Auswirkungen und den Erfolg dieses Projektes werden wir bei Gelegenheit erneut berichten.

Dr. Christoph Munz Schatzmeister und Vizepräsident



MITTEILUNGEN 03/2016

Anwaltliche Beratungsstelle in Chemnitz

Am 1. November 2016 eröffnete die RAK Sachsen, das Sächsische Staatsministerium der Justiz und das Arbeitsgericht Chemnitz eine weitere anwaltliche Beratungsstelle. Immer dienstags in der Zeit von 15:00 – 17:00 Uhr können sich im Erdgeschoss des Arbeitsgerichts Chemnitz, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz, bedürftige Bürgerinnen und Bürger anwaltlich beraten lassen. Staatssekretärin Andrea Franke betonte, dass die anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen gut von den Bürgern angenommen werden. Sie lobte die gute Ausstatung der Räumlichkeiten im Arbeitsgericht Chemnitz. Markus

M. Merbecks, Vizepräsident der RAK Sachsen, verwies auf die große Bereitschaft sächsischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, an dem Projekt mitzuwirken und dankte den Kollegen, die sich für die Beratungsstelle in Chemnitz meldeten. Die bisherigen Erfahrungen in den Beratungsstellen zeigten, dass ein nachhaltiger Bedarf an qualifiziertem und vor allem unabhängigem anwaltlichen Rechtsrat besteht. Diese Einschätzung bestätigten drei Rechtssuchende, die bereits am Tag der Eröffnung in die Beratungsstelle kamen.

Strukturänderungen bei den sächsischen Finanzämtern im Bereich Betriebsprüfung zum 1. Dezember 2016 und 1. Juli 2017

Im Zuge der Umsetzung des Standortkonzeptes für die sächsischen Finanzämter wird eine schrittweise Änderung der Betriebsprüfungszuständigkeiten vorgenommen. In Abhängigkeit von zu prüfenden Betriebsgrößenklassen wird künftig zwischen Finanzämtern mit sog. Amtsbetriebsprüfungsstellen und Finanzämtern mit Hauptbetriebsprüfungsstellen unterschieden. Diese Stellen werden an den nach vollständiger Umsetzung des Standortkonzeptes verbleibenden Finanzämtern (außer dem zukünftig als Finanzamt für Sonderaufgaben vorgesehenen Finanzamt Schwarzenberg) eingerichtet.

Den Amtsbetriebsprüfungsstellen obliegt künftig die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen sowohl bei Kleinst-, Klein-, und Mittelbetrieben sowie Großbetrieben mit Umsatzerlösen von weniger als 12 Mio. Euro als auch bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

An den Finanzämtern Bautzen, Chemnitz-Süd, Dresden-Nord, Leipzig II und Zwickau wurden bzw. werden Hauptbetriebsprüfungsstellen eingerichtet, die darüber hinaus auch Betriebsprüfungen bei Großbetrieben mit Umsatzerlösen von mindestens 12 Mio. Euro für Finanzämter vornehmen, die nur über Amtsbetriebsprüfungsstellen verfügen (s. u.).

Die Betriebsprüfungszuständigkeiten der Finanzämter im Raum Leipzig/Nordsachsen, Chemnitz/Westsachsen sowie Mittelsachsen wurden bereits neu strukturiert.

Zu den Stichtagen 1. Dezember 2016 und 1. Juli 2017 sollen die Strukturänderungen im Bereich der Betriebsprüfung für die Finanzämter im Raum Dresden und Ostsachsen vollzogen werden. Der Umstrukturierungsprozess wird damit abgeschlossen werden.

Im Einzelnen stellen sich die künftigen Zuständigkeiten wie folgt dar:

Zum 1. Dezember 2016

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Dresden-Nord	durch FA Dresden-Nord	durch FA Dresden-Nord
FA Dresden-Süd	durch FA Dresden-Süd	durch FA Dresden-Nord
FA Meißen	durch FA Meißen	durch FA Dresden-Nord
FA Pirna	durch FA Pirna	durch FA Dresden-Nord

Zum 1. Juli 2017

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Bautzen	durch FA Bautzen	durch FA Bautzen
FA Görlitz	durch FA Görlitz	durch FA Bautzen
FA Hoyerswerda	durch FA Bautzen	durch FA Bautzen
FA Löbau	durch FA Görlitz	durch FA Bautzen

Sofern Steuerpflichtige im Rahmen begonnener Außenprüfungen von den Umstrukturierungsmaßnahmen unmittelbar betroffen sind, werden diese bzw. deren steuerliche Vertreter im Zuge der Prüfung über die Zuständigkeitsänderungen entsprechend informiert.

Die Kontaktdaten der Betriebsprüfungsstellen werden auf den Internetseiten der jeweiligen Finanzämter aktualisiert bereitgestellt.

Mitteilung des Landesamts für Steuern und Finanzen

Verwendung veralteter Vordrucke im arbeitsrechtlichen Mahnverfahren führt zur Unzulässigkeit

Aufgrund Hinweisen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit weist das Sächsische Justizministerium darauf hin, dass mit der Zweiten Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 30. September 2014 (BGBl. I S. 1566) (2. AGMahnVordrVÄndV) die Benutzung neuer Vordrucke sowie eines Durchschreibeverfahrens vorgeschrieben wurde. Allerdings werden im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren häufig noch veraltete Vordrucke verwendet, was zu einer Unzulässigkeit des Mahnantrages führt.

Die Ursache hierfür wird zum einen darin gesehen, dass sich noch überholte Vordrucke im Handel befinden und zum anderen, dass möglicherweise nicht alle Rechtsanwälte über das Erfordernis der Verwendung der neuen Vordrucke und geeignete Schreibprogramme - § 1a AG-MahnVordrV sieht die Möglichkeit vor, die Blätter computergestützt jeweils einzeln mit Hilfe eines Schreibprogramms zu beschriften – informiert sind.

Die aktuellen Vordrucke können zwar mittlerweile als nicht ausfüllbares pdf-

Dokument über die vom BMJV gemeinsam mit der juris GmbH betriebene Internetseite www.gesetze-im-internet. de sowie über die Internetseite des Bundesanzeiger Verlag GmbH www.bgbl. de abgerufen und ausgedruckt werden. Allerdings bestehen aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz Bedenken dahingehend, ob die Möglichkeit, das Formular auszudrucken und von Hand auszufüllen, den Vordruckszwang nach § 703c Abs. 2 ZPO, der über § 46a Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, erfüllt.

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag stellte im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2016 erneut Mittel für Opfer extremistischer Übergriffe zur Verfügung. Härteleistungen können Opfer extremistischer Übergriffe, seien es links- oder rechtsextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe, erhalten. In einem Merkblatt informiert das Bundesamt für Justiz über die Härteleistungen und Antragsvoraussetzungen. Das Merkblatt liegt in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch vor und kann auf der Homepage des Bundesamts für Justiz www.bundesamt.de/opferhilfe abgerufen werden. Ebenfalls ist auf der Internetseite ein Flyer erhältlich. Sie erreichen das Bundesamt für Justiz unter Telefon-Hotline 0228/99410-5288, Fax: 0228/99410-5594, E-Mail: Opferhilfe@ bfj.bund.de.

Neues amtliches Muster für Vollmachten und Anpassung der Vollmachtsdatenbank

Seit August 2016 steht eine Neufassung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen zur Verfügung (www.bundesfinanzministerium. de). Für jede Vollmacht, die seit diesem Zeitpunkt unterschrieben und elektronisch über die Vollmachtsdatenbank übermittelt wird, ist das neue amtliche Vollmachtsmuster zu verwenden. In der Vollmachtsdatenbank steht das neugefasste Vollmachtsformular zur Verfügung. Für bereits übermittelte Vollmachten besteht kein Handlungsbedarf, da diese ihre Gültigkeit behalten. Bereits in der Vollmachtsdatenbank erfasste Vollmachten werden im neuen Layout angezeigt und ausgegeben.

Zum Hintergrund: Zur Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung können Rechtsanwälte ihre Vollmacht des Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege nachweisen. Dieser Nachweis ist notwendig, damit der jeweilige Berufsträger auf die elektronischen Daten seines Mandanten zugreifen kann, die bei der Finanzverwaltung vorliegen. Die RAK Sachsen bietet dafür gemeinsam mit der DATEV e.G. eine Vollmachtsdatenbank an

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage www.rak-sachsen. de/Fuer-Mitglieder/Vollmachtsdatenbank.

Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 31. August wurde die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung tritt jedoch erst am 1. September 2017 in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung ist § 6 MediationsG, wonach das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt wird, nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, dessen Fortbildung sowie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen.

Danach darf sich als zertifizierter Mediator nur bezeichnen,

 wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang mit mindestens 120 Präsenzzeitstunden und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsteilnehmenden während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben.

Zudem sind in § 7 der Verordnung Übergangsbestimmungen vorgesehen. Danach darf sich als zertifizierter Mediator auch bezeichnen, wer

- vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.
- vor dem 1. September 2017 einen den Anforderungen des § 3 Abs. 3 und 4 genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision teilgenommen hat.

Neues aus Brüssel und Europa: EMPFEHLUNGEN DES CCBE ZUR ÜBERWA-CHUNG VON ANWÄLTEN DURCH STAATLI-CHE BEHÖRDEN

Der CCBE hat in seiner Vollversammlung vom 20. Mai 2016 in Lyon ein umfangreiches Papier bezüglich des Schutzes der anwaltlichen Vertraulichkeit im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen durch den Staat veröffentlicht. Ziel dieses Papiers ist es, Gesetzgeber und Entscheidungsträger über den Umfang und die grundrechtliche Position der anwaltlichen Schweigepflicht zu informieren sowie über die Anforderungen, die eingehalten werden müssen, damit dieses Grundrecht nicht durch Überwachungsund/oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Staates untergraben wird. Das Papier besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil sich mit der Bedeutung und dem Umfang der Vertraulichkeit beschäftigt und dieses durch EU-Recht und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie durch Rechtsprechung der europäischen Gerichte untermauert. Der zweite Teil des Papiers zählt sechs wesentliche Grundsätze auf, die bei der Anordnung von Überwachungsmaßnahmen beachtet werden müssen.

http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_CCBE_Recommendati1_1464253807.pdf

Einführung eines Konzeptes zur einheitlichen Steuernummernvergabe

Die obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen im Jahr 2015, die Vergabe der Steuernummern zu vereinheitlichen (sog. Konzept zur einheitlichen Steuernummernvergabe). Dieses Konzept führen die Länder seit März 2016 stufenweise ein. Die bundeseinheitliche Vergabe von Steuernummern dient vor allem der Optimierung von Verfahrensabläufen im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Das Konzept zur einheitlichen Steuernummernvergabe sieht eine von der bisherigen Verfahrensweise abweichende Vergabe der Steuernummern in den sächsischen Finanzämtern u. a. bei steuerlich relevanten Änderungen des Personenstandes (z. B. Heirat, dauernde Trennung, Tod) und bei Eröffnung eines Betriebes vor. Für Betriebe, für die bisher keine Steuernummer erteilt worden ist, werden die sächsischen Finanzämter zudem bis Ende des Jahres 2017 neue Steuernummern vergeben.

Ferner kommt es – wie bisher – aus organisatorischen Gründen zu Steuernummernänderungen aufgrund der Zusammenlegung von Finanzämtern und der zusammengefassten Bearbeitung bestimmter Steuerfälle im Finanzamt (z. B. bei beschränkter Steuerpflicht, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Insolvenz).

Die Vergabe einer neuen Steuernummer hat insbesondere Auswirkungen für die Unternehmer (§ 2 Umsatzsteuergesetz). Für die Rechnungslegung kann es sich daher anbieten, statt der veränderlichen Steuernummer die unveränderliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id.) zu verwenden. Hierdurch wird den Anforderungen an eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz ebenso genügt. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im Finanzamt (vgl. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) oder danach beim Bundeszentralamt für Steuern beantrag werden.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) veröffentlicht.

Weihnachtsspendenaktion 2016 für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Hamburg, Oktober 2016



Die "Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte" ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hülfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: über das Online-Formular auf der Webseite <u>www.huelfskasse.de</u> kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen. Die Hülfskasse unterstützt in Notsituationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Übrigens gibt es die Hülfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6 20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79 Fax: (0 40) 37 46 56 www.huelfskasse.de info@huelfskasse.de

Facebook: http://www.facebook.com/huelfskasse



Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen

Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

- Neubestellung -

RAin Katrin Etteldorf, Dresden

Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht II

- Wiederbestellung -

RAin Heike Bruns, Chemnitz RAin Sabine Geilen, Leipzig RAin Jutta Gerstner, Dresden RAin Bärbel Molsbach, Dresden

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2016

Fachanwälte sind gemäß § 15 FAO verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2016 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen möglichst per E-Mail an fachanwaelte@ rak-sachsen.de zu übersenden. Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu. Bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Leitlinien zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Fachanwaltschaften/4. Fortbildungspflicht.

BERUFSRECHT 03/2016

Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung

Seit dem Frühjahr dieses Jahres befasst sich der Gesetzgeber mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Unter dem zweiten Teil des Gesetzesnamens verbirgt sich u.a. eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)¹.

Zwischenzeitlich fand die Anhörung der Kammern und Verbände statt, der Bundesrat und die Bundesregierung äußerten sich zum Gesetzesentwurf. Nach aktuellem Stand zum Redaktionsschluss stellen sich die Gesetzesänderungen in der BRAO im Wesentlichen wie folgt dar:

§ 27 Abs. 2 BRAO-E sieht die Möglichkeit vor, dass der Rechtsanwalt neben seiner (Zulassungs)kanzlei und einer Zweigstelle auch eine weitere Kanzlei einrichten kann. Die weitere Kanzlei soll auch ab

1 siehe Editorial in KAMMERaktuell 2/2016

dem 1. Januar 2018 ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) erhalten (§ 31a Abs. 7 BRAO-E).

Wie bereits die Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung (RAVPV) regelt der Gesetzesentwurf eine (passive) Nutzungspflicht des beA ab dem 1. Januar 2018. Zudem wird auch in der BRAO klargestellt, dass die BRAK das beA empfangsbereit für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt einrichten kann (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E)

Im Rahmen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft haben Bewerber zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht im Umfang von 10 Stunden nachzuweisen (§ 43e BRAO-E). Diese Vorgabe wird nicht als Zulassungsvoraussetzungen geregelt sein.

Für die Syndikusrechtsanwälte ist eine rückwirkende Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorgesehen.

Wird der Syndikusrechtsanwalt zugelassen, so soll er bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden und damit die Befreiungsvoraussetzungen von der gesetzlichen Rentenzahlungspflicht gem. § 6 Abs. 4 SGB VI erfüllen. Bislang wurde die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer zeitgleich mit der Zulassung begründet.

Die Satzungsversammlung soll neue Regelungsbefugnisse bekommen (§ 59b Abs. 2 BRAO-E). Zukünftig kann sie berufsrechtliche Vorgaben zu den Anforderungen an Kanzleien und Zweigstellen, die Fortbildungspflicht und die Pflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt erlassen dürfen. Hintergrund zu Letzterem ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26. Oktober 2015 (AnwS (R) 4/15), wonach für die bisherige Berufspflicht des § 14 BORA, der die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt

regelte, keine Ermächtigungsgrundlage bestehe und daher nicht anwendbar ist. Dem will der Gesetzgeber abhelfen. Eine prozessuale Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO will die Bundesregierung dagegen nicht regeln.

Die vorgesehen Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht geht auf eine Initiative der Satzungsversammlung zurück. Bereits in der Sitzung am 21. November 2016 befasste sich die Satzungsversammlung mit der Ausgestaltung der Fortbildungspflicht. Der Vorschlag aus dem zuständigen Ausschuss sieht einen jährlichen Stundenumfang von 40 Stunden vor, auf welchen die Fortbildungsstunden der Fachanwälte voll angerechnet werden sollen. Ein Inkrafttreten ist zum 1. Januar des auf die Verkündung der Änderung der BORA folgenden Jahres vorgesehen, mithin kommt der 1. Januar 2018 in Betracht.

Zukünftig soll der Kammervorstand die Möglichkeit haben, eine Rüge wegen Verletzung berufsrechtlicher Pflichten mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € zu verbinden (§ § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E).

Im Gegensatz zum einheitlichen Willen der Rechtsanwaltskammern soll die Wahl zum Vorstand der Kammer ab dem 1. Juli 2018 nur noch als Briefwahl möglich sein (§ 64 BRAO-E). Die von den Kammern geforderte Optionsmöglichkeit, entweder Präsenzwahl oder Briefwahl in dem jeweiligen Kammerbezirk durchzuführen, lehnt die Bundesregierung ab. Der Bundesrat erklärte sich dagegen für die Optionsmöglichkeit. Das Argument der Bundesregierung ist eine höhere demokratische Legitimation der Vorstandswahl, die mit der allseits sehr geringen Teilnahme an den Kammerversammlungen nicht mehr gewährleistet

> Jacqueline Lange Geschäftsführerin RAK Sachsen

Beschluss der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 9. Mai 2016 in Berlin

Berufsordnung § 10

Abs. 1 Satz 2 BORA wird wie folgt geändert:

Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Der Beschluss ist im Heft 5/2016 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu einer missbilligenden Belehrung und zu dem Rechtsbegriff der Unverzüglichkeit im Sinne von § 11 Abs. 2 BORA

Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes hat im Urteil vom 18.07.2016 seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt, die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und so auch ein Kammermitglied auf die Rechtsauffassung der Kammer hinzuweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten zu belehren. Eine solche missbilligende Belehrung stellt, so der Anwaltssenat, eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den Rechtsanwalt in seinen Rechten zu beeinträchtigen. Damit ist sie anfechtbar (so bereits BGH, Beschluss vom 25.11.2002 - AnwZ(B) 41/02; BGHZ 153, 61, 62, ff.; BGH, Urteile vom 26.10.2015 - AnwZ(Brfg) 25/15, vom 06.07.2015 -AnwZ(Brfg) 24/14 und vom 23.04.2012 - AnwZ(Brfg) 35/11).

In dem nun vom Anwaltssenat entschiedenen Fall wurde ein Kammermitglied darüber belehrt, dass Anfragen des Mandanten unverzüglich gemäß § 11 Abs. 2 BORA zu beantworten sind, das

Kammermitglied hingegen habe die Anfrage nicht unverzüglich beantwortet; unverzüglich im Sinne des § 11 Abs. 2 BORA sei eine Beantwortung nur, wenn sie innerhalb einer Woche, spätestens innerhalb von 10 Tagen erfolge. Insoweit sei auch § 121 Abs. 1 S. 1 BGB für die Beurteilung einer Unverzüglichkeit heranzuziehen.

Der Anwaltssenat ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. Nach Auffassung des Senates hat das Kammermitglied, um dem Gebot der unverzüglichen Beantwortung genüge zu tun, eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist. Nach den Umständen des Einzelfalls sei hier von einer Unverzüglichkeit auszugehen.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass das Kammermitglied der Kammer im Rahmen der Anhörung mitgeteilt habe, er habe die Anfrage seiner Mandantin ohnehin nicht als solche verstanden und auch insoweit nicht vorge-

habt, diese zu beantworten. Ein hypothetisches Verhalten - so der Anwaltssenat - in Gestalt einer von dem Kammermitglied von Anfang an beabsichtigten Nichtbeantwortung der Mandantenanfrage habe außer Betracht zu bleiben. Denn nur ein tatsächlich erfolgter objektiver Verstoß gegen die Pflicht aus § 11 Abs. 2 BORA, nicht hingegen ein lediglich subjektiv beabsichtigter, indes bis zur Erledigung der Pflicht mangels Zeitablaufs nicht begangener Verstoß vermag eine missbilligende Belehrung zu begründen.

Im Übrigen sei entgegen der Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer der für die Frage, ob eine Anfrage unverzüglich beantwortet worden ist, zu betrachtende Zeitraum mit Beendigung des Mandates jedenfalls aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles beendet. Ob dies generell gilt, hat der Anwaltssenat allerdings offen gelassen und hierzu lediglich auf die Kommentarliteratur verwiesen, so auf Zuck in Gaier/ Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht,

2. Aufl., § 43 BRAO/§ 11 BORA, Rz. 18, 34 und Römermann/Günther in BeckOK-BORA, § 11, Rz. 15 [01.01.2015].

Diese Entscheidung des Anwaltssenates zeigt erneut, dass auch bei einer missbilligenden Belehrung sehr genau seitens der mit dem Vorgang befassten Berufsrechtsabteilung abgewogen werden sollte, ob trotz Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens und des Absehens von einer Rüge als mildestes Mittel der Ahndung eines Berufsrechtsverstoßes, seitens des Vorstandes der Kammer eine missbilligende Belehrung erteilt werden sollte. Denn auch eine solche beeinträchtigt das Kammermitglied in seinen Rechten und ist anfechtbar, wie der Anwaltssenat nun erneut festgestellt hat.

Dr. Stephan Cramer M.M. Mitglied des Vorstandes, Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II



RECHTSPRECHUNG 03/2016

Rechtsprechung

VERTRETUNG EINMAL FÜR UND EINMAL GEGEN DIE MANDANTIN

Vertritt ein Rechtsanwalt in unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten eine Mandantin in Familiensachen und tritt in einer Verkehrsunfallsache gegen diese Mandantin auf, so hat er die Schädigung des Vertrauensverhältnisses verursacht und verliert aufgrund der Kündigung seine Honoraransprüche in der Familiensache.

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 25.06.2015 – 15 U 90/14, NJW 2016, 1599

EINTRAGUNG DES BERUFSNAMENS IM BUNDESEINHEITLICHEN ANWALTSVER-ZEICHNIS

Eine Rechtsanwältin hat nicht das Recht, dass in das Rechtsanwaltsverzeichnis statt ihres Familiennamens nur ihr Geburtsname aufgenommen wird.

Der Gesetzgeber hat das Problem des Namenswechselns anlässlich der Eheschlie-Bung gesehen und dahingehend gelöst, dass ein vom Familiennamen abweichender Berufsname als "Kanzleiname" fortgeführt werden darf, welcher gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO gesondert eingetragen werden kann.

Hinweis: § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO, der den Eintrag des Namens der Kanzlei in das Rechtsanwaltsverzeichnis vorsieht, tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Auch die Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung (RAVPV) sieht in § 2 Abs. 2 die Eintragung des Berufsnamen vor.

BGH, Urteil vom 18.07.2016 - AnwZ (Brfg) 43/15

VERKEHRSORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND MITTELGEBÜHR

Der Entscheidung des LG Chemnitz (Beschluss vom 23.02.2016, 2 Qs 159/15) liegt eine sofortige Beschwerde gegen die Versagung des Ansatzes von Mittelgebühren durch die Bezirksrevisorin in einem Verkehrsordnungswidirgkeitenverfahren zugrunde. Die sofortige Beschwerde war erfolgreich.

Seit jeher ist strittig, ob bei anwaltlichen Tätigkeiten zu Ordnungswidrigkeiten und insbesondere zu Verkehrsordnungswidrigkeiten die Mittelgebühr angesetzt werden kann. Sowohl durch die Rechtschutzversicherer als auch die Rechtspfleger bzw. Bezirksrevisoren wird insoweit versucht, die anwaltliche Tätigkeit bei Verkehrsordnungswidrigkeiten stets schematisch als unterdurchschnittlich einzuordnen und daher nur hälftige Mittelgebühren als erstattungsfähig anzusehen. So erfolgte es auch hier.

Das LG Chemnitz hat mit seiner Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer Sachsen klargestellt, dass nach den Vorgaben des RVG auch bei Verkehrsordnungswidrigkeiten stets von Mittelgebühren auszugehen ist, sofern nicht in dem jeweiligen Einzelfall besondere Umstände hiergegen sprechen. Darüber hinaus hat es eine entsprechende Vorgehensweise in allen zukünftigen Fällen angekündigt.

mitgeteilt von Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo, Vizepräsident und Mitglied der Vergütungsrechtsabteilung

25. Leipziger Turistenball Sommernachtsball

Samstag, 10. Juni 2017 Altes Landratsamt Leipzig



Niveauvolles Unterhaltungsprogramm und Tanz, unter anderem mit dem beliebten und exzellenten Dresdner Salonorchester Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten eines gemeinnützigen Projekts Köstliche Speisen vom Buffet, erfrischende Getränke und charmante Moderation



in Zusammenarbeit mit dem AnwaltVerband Sachsen, Berliner Anwaltsverein, AnwaltVerband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen AnwaltVerein e.V. und dem Thüringer Anwaltsverband

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2017 - 2020 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2020 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 16.07.2020 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2020 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 16.09.2020 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 16.09.2020, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2020 (November/Dezember) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 17.09.2017 (Ende dann 16.09.2020) beginnen zu lassen.

Neuaufnahme in die Ausbildungsplatzübersicht für das Ausbildungsjahr 2017 / 2018

Auch wenn die heiße Bewerbungsphase schon läuft und wir bereits zahlreiche ausbildungsbereite Kanzleien in unserer auf der Homepage verlinkten Datenbank verzeichnen können, rufen wir Sie unverändert zum Engagement in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen in dem auch Sie Ausbildender werden!

Ein bewährter Einstieg um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind Praktika aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/ Praktikumsangebot, beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen kostenfrei Materialen für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.

Rechtsanwaltskammer Sachsen Glacisstraße 6, 01099 Dresden Tel-Nr.: 0351 / 31 85 927 Fax-Nr.: 0351 / 33 60 899 E-Mail: ausbildung@rak-sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer auf die Zielgruppe zugeschnittenen neuen Kampagnenhomepage www.azubi-im-recht.de sowie unter http://www.rak-sachsen.de/Ausbildung

Neues aus der Berufsbildung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

1. NEUE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE AUSBILDUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

durch Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt - Amtlicher Anzeiger Nr. 34 vom 25.08.2016 ist nunmehr die neu gefasste Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vom 10.08.2016 in Kraft getreten.

Sie finden diese jederzeit auf unserer Homepage verlinkt unter http://www. rak-sachsen.de/documents/2016/09/ pruefungsordnung-azubis-2016.pdf sowie als Beileger dieser Ausgabe

Gemäß § 32 Abs. 2 gilt sie für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die Re-NoPatAusbV in der Neufassung vom 29.08.2014 gilt, d.h. für alle ab dem

01.08.2015 abgeschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse. Berufsausbildungsverhältnisse, die am 01.08.2015 bereits bestanden können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde. Bitte beachten Sie, dass für alle anderen Ausbildungsverhältnisse sowie für Prüfungsverfahren, welche gegebenenfalls vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, die bisherigen Vorschriften noch weiterhin parallel anzuwenden sind.

2.ANGEPASSTE VERGÜTUNGSEMPFEHLUNG FÜR AUSZUBILDENDE

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem

Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2016, auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses aus dessen Sitzung vom 14.09.2016, die Empfehlung folgender Vergütungssätze für alle Verträge ab dem Schuljahr 2017/18 beschlossen:

- 1. Ausbildungsjahr
 550,00 Euro (brutto),
- 2. Ausbildungsjahr 650,00 Euro (brutto) und ab
- 3. Ausbildungsjahr 750,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az: 5 AZR 690/97) weisen wir hin.

3. DANKSAGUNG AN EHRENAMTLICHE UNTERSTÜTZER DER BERUFSORIENTIERUNG

Wir bedanken uns auf diesem Weg bei allen Kolleginnen und Kollegen, Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirten sowie Auszubildenden, die uns während des gesamten Jahres 2016 so tatkräftig bei der Absicherung der Berufsorientierungsveranstaltungen in ganz Sachsen unterstützt haben. Ohne Sie hätten wir den Ausbildungsberuf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten nicht auf so vielen Ausbildungsmessen und Berufsorientierungsveranstaltungen vorstellen können.

Wir freuen uns auch auf gute Zusammenarbeit im Jahr 2017. Für Anregungen

stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Jörg Freund, Ausbildungsbeauftragter

Rechtsfachwirtin Britta Uhlmann, Bereich Bildung

Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in

2017

Schriftliche Prüfungen					
Büroorganisation und -verwaltung	11.02.2017 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr				
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	11.02.2017 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr				
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	18.02.2017 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr				
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	25.02.2017 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr				

2729.04.2017	mündliche Prüfungen	voraussichtlich 2729.04.2017
--------------	---------------------	---------------------------------

Anmeldefrist	01.12.2016

2018

Schriftliche Prüfungen					
Büroorganisation und -verwaltung	03.02.2018 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr				
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	03.02.2018 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr				
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	10.02.2018 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr				
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	17.02.2018 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr				

mündliche Prüfungen	voraussichtlich 1921.04.2018
Anmeldefrist	01.12.2017

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2016

Gesamter Jahrgang

Prüflinge insgesamt angemeldet: 111 davon Prüfungsrücktritte: 2 (1,9 %)

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 8 (7,21 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	15	46	43	5	0	3,35
Rechnungswesen	14	23	30	27	13	2	3,07
Fachbezogene Informationsverarbeitung	15	42	33	17	1	1	2,54
Zivilprozessrecht	2	19	36	46	6	0	3,32
Rechtsanwaltsgebührenrecht	7	24	39	33	6	0	3,06
Mündliche Prüfung	7	35	36	23	0	0	2,74
Gesamtergebnis	2	22	59	18	0	0	2,92

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 22

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (4,54 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	0	6	9	5	2	0	3,13
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	3	8	4	5	2	0	2,77
Rechnungswesen	0	8	9	5	0	0	2,86
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	6	7	7	1	0	3,04
Zivilprozessrecht	3	6	6	6	1	0	2,81
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	6	8	6	0	0	2,90
Mündliche Prüfung	0	6	10	5	0	0	2,95
Gesamtergebnis	0	13	11	7	0	0	2,81

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 43

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 6 (14 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	5	18	17	3	0	3,42
Rechnungswesen	5	10	11	10	5	2	3,14

AUS- & WEITERBILDUNG 03/2016

Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	14	14	11	1	1	2,95
Zivilprozessrecht	0	2	13	24	4	0	3,70
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	6	17	18	2	0	3,37
Mündliche Prüfung	0	11	16	10	0	0	2,97
Gesamtergebnis	0	4	27	6	0	0	3,05

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 36

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (2,77 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	17	16	0	0	3,36
Rechnungswesen	1	5	13	11	6	0	3,44
Fachbezogene Informationsverarbeitung	11	16	8	1	0	0	1,97
Zivilprozessrecht	1	9	13	13	0	0	3,05
Rechtsanwaltsgebührenrecht	4	8	14	7	3	0	2,91
Mündliche Prüfung	5	15	9	6	0	0	2,46
Gesamtergebnis	1	10	18	6	0	0	2,06

Umschüler Z&P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 3

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	1	1	0	0	3,0
Rechnungswesen	3	0	0	0	0	0	1,0
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	1	0	0	0	0	1,33
Zivilprozessrecht	0	2	1	0	0	0	2,33
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	1	1	1	0	0	3,0
Mündliche Prüfung	1	1	1	0	0	0	2,0
Gesamtergebnis	1	1	1	0	0	0	2,0

Umschüler Deutsche Angestellten-Akademie GmbH in Dresden

Prüflinge insgesamt: 5

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	1	4	0	0	3,8
Rechnungswesen	2	0	2	1	0	0	2,4
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	3	2	0	0	0	2,4
Zivilprozessrecht	0	0	2	2	1	0	3,8
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	3	1	1	0	0	2,6
Mündliche Prüfung	0	2	2	1	0	0	2,8
Gesamtergebnis	0	1	3	1	0	0	3,0

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 118

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	19	55	39	4	0	3,22
Büropraxis und -organisation	1	34	32	30	15	6	3,10
Wirtschafts- und Sozialkunde	9	29	44	28	8	0	2,98

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 22

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	6	12	3	0	0	2,77
Büropraxis und -organisation	0	10	7	3	2	0	2,86
Wirtschafts- und Sozialkunde	4	7	7	4	0	0	2,50

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 57

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	9	28	19	1	0	3,21
Büropraxis und -organisation	0	13	18	19	5	2	3,39
Wirtschafts- und Sozialkunde	3	17	17	13	7	0	3,07

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 26

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	1	13	9	3	0	3,54
Büropraxis und -organisation	1	9	6	6	4	0	3,12
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	3	15	6	1	0	3,12

Umschüler Z&P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 3

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	2	1	0	0	0	2,33
Büropraxis und -organisation	0	2	0	0	1	0	3,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	1	0	0	0	2,33

Umschüler Dt. Angestellten Akademie

Prüflinge insgesamt: 10

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	1	1	8	0	0	3,7
Büropraxis und -organisation	0	0	1	2	3	4	5,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	0	4	5	0	0	3,3

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/ -in 2016

Gesamt

Prüflinge insgesamt: 7

davon nicht bestanden: 1 (14 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	6	1	0	0	3,1
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	1	2	2	2	0	0	2,7
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	3	3	1	0	0	2,7
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	1	4	0	1	0	2,7
Mündliche Prüfung	0	2	2	2	0	0	3,0

Aufstiegsfortbildung geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V. Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,

 $\hbox{E-Mail: } tarnowski@vhs-lkmeissen.de$

Z&P Schulung GmbH Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29 E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Feierliche Zeugnisübergabe an 101 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen

Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, bei der auch Familienangehörige, Freunde und Ausbilder der Absolventen anwesend waren, hat die RAK Sachsen am 13. August 2016 in Dresden die Ausbildungszeugnisse übergeben.

"Die sächsischen Anwaltskanzleien und die Rechtsanwaltskammer engagieren sich mit großem Einsatz, um jungen Leuten durch eine exzellente Ausbildung attraktive Berufschancen in Sachsen zu bieten", betonte Vizepräsident Franz-Josef Schillo, der die Zeugnisse überreichte. "Viele Kanzleien in Sachsen suchen zunehmend qualifizierte Mitarbeiter, so dass die Berufsaussichten sehr gut sind.", so Schillo weiter.



Rechtsanwältin Modschiedler moderiert die Zeugnisausgabe



Ansprache durch Vizepräsident Schillo



Musikalische Untermalung durch die Band des St Benno Gymnasiums



6. Dresdner Forum für Notarrecht

Das Notariat der Zukunft -

Von aktuellen Entwicklungen zur Geschäftsstelle 4.0 Freitag, 27. Januar 2017 im Konferenzzentrum der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Str. 9, 01069 Dresden

9.00 Uhr Registrierung der Teilnehmer

9.30 Uhr Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Wolfgang Lüke, LL.M. (Chicago), Technische Universität Dresden

Notar Dr. Joachim Püls, Dresden, Präsident der Notarkammer Sachsen

9.45 Uhr Grußworte

Andrea Franke, Staatssekretärin im Sächsischen Staatsministerium der Justiz

Notar Dr. Jens Bormann, Ratingen, Präsident der Bundesnotarkammer

10.15 Uhr Das Elektronische Urkundenarchiv – rechtliche Grundlagen und Anwendung in der Praxis Notarvertreter Walter Büttner, Notariat Schwetzingen

Notarassessor Matthias Frohn, Mitglied der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer

anschließend Diskussion

ca. 11.30 Uhr Kaffeepause

11.45 Uhr Zukunftsprojekte der Bundesnotarkammer Notarassessor Dr. Johannes Hushahn, LL.M. (Cambridge), Geschäftsführer der Bundesnotarkammer Notarassessor Dr. Vladimir Primaczenko, Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer und Geschäftsführer der NotarNet GmbH

anschließend Diskussion

ca. 13.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Das Notariat der Zukunft – Vorstellung der Studienergebnisse zu den künftigen Anforderungen an die praktisch-technische Tätigkeit des Notars Michael Carl, Forschungsdirektor, 2b AHEAD Think-Tank

ca. 15.15 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Workshop zur Arbeitswelt der Notare im Jahr 2027 Michael Carl, Forschungsdirektor, 2b AHEAD Think-Tank

ca. 16.30 Uhr Ende der Veranstaltung

Tagungsbeitrag: 140 € (Notarassessoren 40 €)

Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V.: 90 € (Notarassess. 20 €)

Weitere Informationen zur Anmeldung und den verfügbaren Hotelkontingenten (bis 19. Dezember 2016) finden Sie unter www.rak-sachsen.de/veranstaltungen oder http://www.notar-kammer-sachsen.de/dfn.

Veranstaltungen der RAK Sachsen 2017 Save the date

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2017 Termin: 19. und 20. Mai 2017

Veranstaltungsort: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Programm und Anmeldeinformationen im Januar 2017 unter www.rak-sachsen.de

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2017 Termin: 20. bis 22. Oktober 2017 in Leipzig

Programm und Anmeldeinformationen im Frühjahr 2017 unter www.rak-sachsen.de

Sächsische Anwaltstage 2017

Am 31. März und 1. April 2017 werden in Dresden die Sächsischen Anwaltstage 2017 des Anwaltverbands Sachsen e.V. im Hotel NH Dresden Altmarkt stattfinden. Ebenfalls am 31. März 2017 wird der Dresdner Anwaltsverein e.V. seinen 175. Jahrestag der Gründung feierlich begehen.

Bitte merken Sie sich den Termin vor!

14. Mitteldeutsche Medizinrechtstage 2017

Am 24. - 25. März 2017 finden in Leipzig die 14. Mitteldeutschen Medizinrechtstage statt.

Ort: Leipzig KUBUS, Konferenz- und Bildungszentrum des UFZ, Permoserstraße 15, 04318 Leipzig

Informationen zum Programm und Anmeldung finden Sie unter www.rak-sachsen.de/veranstaltungen oder www.mcg-online.de

IMS Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e.V. München und Dresden

19. Ausbildung zum Mediator in Dresden

Im Juni 2017 beginnt in Dresden die 19. interdisziplinäre Mediationsausbildung mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familienund Wirtschaftsmediation. Die Basisausbildung umfasst 120 Stunden, gegliedert in 5 Module à 3 Tage, sowie 3 Supervisions- und Vertiefungstage. Die Spezialisierungskurse umfassen jeweils weitere 90 Stunden. Die Gesamtausbildung genügt den Erfordernissen des Mediationsgesetzes bzw. der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren und auch den Standards der Mediatoren-Fachverbände BAFM und BM®.

Ein Informationsabende findent statt am 16.01.2017 um 18:00 Uhr in der Dresdner Geschäftstelle des IMSe.V., Obergraben10, 01097 Dresden, Tel. 0351-81198631; E-Mail: info-dresden@ mediation-ims.de, www.mediation-ims.de

Fachanwaltsfortbildung

Anerkennung nach § 15 FAO

1-Tagesseminare (7,5 Zeitstunden)

Familienrecht

Scheidungsfolgenvereinbarungen - Möglichkeiten, Grenzen und anwaltliche Haftung 02.12.2016 | Ri. Hans-Otto Burschel, Direktor des Amtsgerichts Bad Salzungen

Arbeitsrecht

Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Begründung, der Durchführung sowie der Beendigung von Arbeitsverhältnissen 25.03.2017 | Dr. Andreas Spilger, Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes

Anmeldung per Fax: 03727 58 - 21403 oder via Internet: www.mikomi-recht.de

Kontaktdaten und Seminarwahl:

Datum, Unterschrift, Stempel

Seminare der RAK Sachsen 2017

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter finden Sie im Seminarkatalog 2016, der dieser Ausgabe von KAMMER aktuell als Extraheft beiliegt.

Online-Buchung unter www.rak-sachsen.de

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Bachmann	Yvonne	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Beese	Nadja	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
	Bischoff	Verena		04275	Leipzig
	Bittmann	Elke		08527	Plauen
	Bürger	Luise	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
	Busch	Maximilian		04105	Leipzig
	Claus	Denise	Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen	09112	Chemnitz
	Degen	Matthias	Degen & Scholz Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Duchale	Claudia	Dr. SCHULZE Rechtsanwälte	04347	Leipzig
	Eggert	Michael	Kiermeier Haselier Grosse	01099	Dresden
	Fischer	Lutz		01097	Dresden
	Frenzel	Janett		04107	Leipzig
	Gerneitis	Florentine		14513	Teltow
	Ghanegaonkar	Ashia	Baumgärtner Fietkau Rechtsanwälte	04105	Leipzig
	Gocht	Patrick	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
Dr.	Gruner	Alexander		01326	Dresden
	Hegewald	Birgit	Braukmann & Partner	01796	Pirna
	Heinrich	Susanne	M. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	09111	Chemnitz
Dr.	Hoffmann	Ina	Domscheit & Partner	04107	Leipzig
	Норре	Juliane	Linnemann Rechtsanwälte GbR	01445	Radebeul
	Hoppenz	Ute		09117	Chemnitz
	Höse	Sabrina	Aderhold	04109	Leipzig
	Ihlenburg	Viktoria	Anwaltskanzlei Knauf	04103	Leipzig
	Illing	Linda	Anwaltskanzlei Steinert	09350	Lichtenstein
	Illing	Holger		04105	Leipzig
	Jahn	Berit		04347	Leipzig
Dr.	Kahl	Jonas	Spirit Legal LLP	04109	Leipzig
	Karpowitz	Patric		01326	Dresden
	Kempe	Jörg		01277	Dresden
	Keßelring	Jutta	Schübel & Kollegen	08527	Plauen
	Keyser	Janine	Striewe und Partner mbB	04275	Leipzig
	Kircheis	Henriette	Dr. Rasel & Kollegen	01099	Dresden
	Klemt	Antje	, and the second	04299	Leipzig
	Klinkau	Matthias	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Knauer-Almaguer	Miguel	Widera & Kollegen	08056	Zwickau
	Krahl	Konstantin	PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsan- wälte StB Partnerschaft mbB	04109	Leipzig
	Laube	Robert	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Lauf	Albrecht	Merz & Stöhr Rechtsanwaltspartnerschaft mbB	01309	Dresden
	Lehmann	Felix		01217	Dresden
Dr.	Löffler	Christoph	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Loos	Ina		06114	Halle
	Ludwig	Ralf		04105	Leipzig
	Mohr	Caroline	Althoff Kierner & Partner Rechtsanwälte mbB	01067	Dresden
Or.	Müther	Detlef	The state of the s	04277	Leipzig
J1.	IVIGUICI	Detici		U7411	Leipzig

Attorney at Law	Nichols	Benjeman	Viering, Jentschura & Partner mbB	01099	Dresden
	Nique	Phillip	Degen & Scholz Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Ollesch	Peter	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Otto	Alexandra	Dittmann Rechtsanwälte	01097	Dresden
	Pfleging	Jan-Mathias	Battke Grünberg Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	01067	Dresden
	Popig	Lucienne	P & B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	09113	Chemnitz
	Quaschnok	Phil	Pöppinghaus:Schneider:Haas PartG mbB	01067	Dresden
	Rausch	Robin	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Rauschenbach	Peter	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Reißig	Andrea	Pöppinghaus:Schneider:Haas PartG mbB	01067	Dresden
	Rudolph	Elisa	Pahn, Schubert & Kollegen	09112	Chemnitz
	Sanders	Anja	Kestner Rechtsanwälte	01099	Dresden
	Schacht	Ina	Feser & Spliedt PartG	04109	Leipzig
	Schinkel	Franz	Rechtsanwaltskanzlei Stefan Jahr	04299	Leipzig
	Schmitz	Nicole		01099	Dresden
	Schneider	Stephan		04105	Leipzig
	Schöne	Jörg	Schöne & Braun Partnerschaftsges.	04107	Leipzig
	Schulte	Theresia	Meffert Dobslaff Wirtz	02826	Görlitz
Dr.	Siedenburg	Philipp	MÜLLER . KÜHN .	04105	Leipzig
	Sobirai	René		04565	Regis-Breitin- gen
	Stadtmüller	Till	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
	Stefin	Galina	Dr. Fingerle Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Tolkmitt	Jana	Döscher, Drosdek und Partner	09111	Chemnitz
	Urbanczyk	Xenia	Battke Grünberg Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	01067	Dresden
	Wagner	Stephan	Kleffner Rechtsanwälte	04416	Markkleeberg
	Wagner Warnke	Stephan Hagen	Kleffner Rechtsanwälte Fertig Frenzel & Kollegen	04416 01187	Markkleeberg Dresden
	5	·			
Dr.	Warnke	Hagen		01187	Dresden
Dr.	Warnke Weber	Hagen Franziska	Fertig Frenzel & Kollegen	01187 04109	Dresden Leipzig
Dr.	Warnke Weber Weiler	Hagen Franziska Edgar Matthias	Fertig Frenzel & Kollegen	01187 04109 01067	Leipzig Dresden

Löschungen / Wechsel

	Brahms	Florian	04229	Leipzig
	Dierks	Christian	04105	Leipzig
Dr.	Frenzel	Ralf	04105	Leipzig
	Hamann	Tino	01773	Altenberg
	Hübsch	Alexandra	01097	Dresden
	Klüpfel	Carolin Johanna	01067	Dresden
	König	Daniel	08523	Plauen
Dr.	Krämer	Martin	01097	Dresden
	Lauinger	Thomas	01097	Dresden
	Richter	Mandy	09113	Chemnitz

Rösler	Annegret	01855	Sebnitz
Scholz	Thomas Vinzenz	04109	Leipzig
Spindler	Markus	39108	Madeburg
Uhlherr	Jens	04103	Leipzig
von Ribbeck	Anika	04347	Leipzig
Wojciechowsk	i Sabrina	01109	Dresden
Zacharias	Michael	01309	Dresden

Löschungen

Dr.	Baumann	Katrin	01309	Dresden
	Bergmann	Sylvia	04275	Leipzig
	Böttger	Richard	01097	Dresden
	Clasen	Eva-Maria	01097	Dresden
	Degner	Yvonne	04177	Leipzig
	Drewitz	Annett	02625	Bautzen
	Ende	Sylke	00000	kein Kanzleisitz
	Ewert	Manfred	04318	Leipzig
	Fleischer	Kay Uwe	09244	Lichtenau
	Francke	Ron	04109	Leipzig
	Franz	Claudia	04347	Leipzig
	Frei	Natalie	01309	Dresden
	Freund	Harold	08060	Zwickau
	Fritzsch	Monika	00000	vorübergehend kein Kanzleisitz
	Gimmler	Sylvia	04105	Leipzig
	Golla	Sebastian	01097	Dresden
	Görner	Claudia	01328	Dresden
	Gouthier	Claus-Dieter	01187	Dresden
	Grahnert	Ulrike	04105	Leipzig
	Graupner	Astrid	01737	Kleinopitz
	Heymann	Dirk	04109	Leipzig
	Hohlefeld	Tina	01219	Dresden
	Hoyer	Sarah	01159	Dresden
	Kempt	Ulrich	09112	Chemnitz
	Knauth	Marcus	09111	Chemnitz
	Krug	Toni	09113	Chemnitz
	Kuhfuß	Ina	01139	Dresden
	Lange	Annett	02694	Malschwitz/Rackel
	Leupolt	Lars	01097	Dresden
	Lewandowski	Simon	02826	Görlitz
	Malon-Laurer	Magdalena	01067	Dresden
	Martin	Silke	01277	Dresden
Dr.	Müller	Sebastian	04109	Leipzig
	Müller- Berndorff	Jochen	04827	Machern
Dr.	Nicht	Matthias	04109	Leipzig
	Oswald	Helene	01069	Dresden

	Pinsch	Christian	04275	Leipzig
	Rauch	Moritz	04109	Leipzig
	Reichenberger	Barbara	04425	Taucha
	Richter	Isabell	00000	vorübergehend kein Kanzleisitz
	Sachse	Anne	04275	Leipzig
	Schätz	Hans Joachim	09113	Chemnitz
	Schettler	Anne	04159	Leipzig
	Schmidt	Thomas	04109	Leipzig
	Schönack	Heike	08280	Aue
	Schubert	Mira	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Schulz	Matthias	00000	kein Kanzleisitz
	Schumann	Jennifer	09111	Chemnitz
	Schümann	Arne	01328	Dresden
	Sehring	Tim	04105	Leipzig
	Sohr	Ulrike	09212	Limbach-Oberfrohna
	Sonnenfeld	Dirk	08459	Neukirchen
	Sterl-Wündisch	Sabine	01097	Dresden
	Sünkel	Susanne	04275	Leipzig
	Thiere	Jane	01723	Grumbach
	Ullmann	Anja	00000	kein Kanzleisitz
	Viebig	Yvonne	00000	derzeit kein Kanzleisitz
	Vogel	Horst	04288	Leipzig
	Weck	Andreas	00000	vorübergehend kein Kanzleisitz
Dr.	Weiser	Christian	09243	Niederfrohna
	Zillinger	Janette	09112	Chemnitz

Neue Fachanwälte

		,	Arbeitsrecht	
RA	Carsten	Fleischer	Dresden	Kucklick, Wilhelm, Börger u. a.
RAin	Uta	Krüger	Kamenz	Kunkel Rechtsanwälte
RAin	Alinde	Mekdam	Leipzig	gross::rechtsanwaelte
RAin	Alexandra	Roeper	Leipzig	gross::rechtsanwaelte
RA	Thorsten	Tilch	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RAin	Veronika	Wiederhold	Dresden	
·	·	Bank- und	d Kapitalamarktrecht	
RA	Thomas	Leibner	Mittweida	Dr. Bock & Collegen
		Bau- un	d Architektenrecht	
RAin	Martina	Kuttla	Dresden	Rübartsch Rechtsanwälte
RA	Mathias	Müller	Dresden	
RAin	Claudia	Wildeck	Dresden	Rübartsch Rechtsanwälte
		·	Erbrecht	
RAin	Katrin	Hofmann	Dresden	Hofmann & Hofmann
RA	Steffen	Schreiber	Dresden	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich
RAin	Simone	Sperling	Dresden	
		F	amilienrecht	
RAin	Susann	Brazdil	Chemnitz	Rechtsanwälte Wündisch & Brazdil

11/7111					
RAin		Friederike	Kaltefleiter	Taucha	Dohrmann Rechtsanwälte
RA		Steffen	Häberer	Leipzig	
RA		Sven	Grosse	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse
	,		Verg	aberecht	
RAin		Heike	Nikolov	Dresden	esb Rechtsanwälte Dresden PartG mbB
				nd Medienrecht	
RA		Robert	Zukowski	Dresden	
RA		Martin	Pfnür	Görlitz	Balduin, Pfnür und Partner
RA		Hans-Ulrich	Biernert	Aue	Dr. Bock & Collegen
				afrecht	
RAin		Heidi	Steiner	Leipzig	Schwamborn Schmidt Heisig
RAin		Linda	Berger	Dresden	
				uerrecht	
RAin		Patricia	Wehrenpfennig	Dresden	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich
				ialrecht	
RA		Mirko	Mühe	Dresden	
RAin	-	Janet	Just	Hoyerswerda	Döhl & Kollegen
RAin		Annett	Geuß	Leipzig	Höfler Rechtsanwälte
				ungseigentumsrecht	
RA		Marcel	Jüngel	Zwickau	
Mediz	rinrecht				
RA		Florian	Frank	Leipzig	Süchting Rechtsanwälte PartG mbB
				s Wirtschaftsrecht	
RA	Dr.	Stephan	Riekert	Dresden	Riekert & Schmidtke
RA	+	Malte	Fuchs	Dresden	Leist Piwarz Rechtsanwälte
				technologierecht	T .
WAIII		, ,,,,,,			mbB
RAin	+ +	Anne	Schramm	Dresden	esb Rechtsanwälte Dresden PartG
RA	+ + +	Mario	Sänger	Dresden	Brinkmann & Partner
RA	+ +	Sylvio	Lohs	Chemnitz	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
RA	Dr.	Nils	Freudenberg	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte
N/MIII		ιαπειοκα		venzrecht	Ademoid NA-dilibit
RAin		Franziska	Zönnchen	Leipzig	Aderhold RA-GmbH
RA	+ +	Sven	Nagel	Leipzig	nagel kauerhof rechtsanwälte GbR
RA RA		Alexander	Kaesebier	Dresden Leipzig	Steinmeier LLP Rechtsanwälte Kaesebier
Ρ.Λ	D.,	 Erik	Hinrichs		Chairmanian II D
RA		Danilo	Robel	Leipzig Gesellschaftsrecht	Robel & Francke
RA	+	Alexander	Grundmann	Leipzig	Grundmann Häntzschel
D.A.	T	A		er Rechtsschutz	Coop does not 115 at a shall
RA		Robert	Uhlemann	Dresden	Sturm Rechtsanwälte
RAin	+ +	Katja	Tzschoppe	Görlitz	Dr. Ruhland, Renger & Poser
RA		Daniel Steffen	Schneider	Dresden	Meyer-Götz, Oertel & Kollegen
RAin		Annett	Kohle	Dresden	
RAin		Susanne	Gruner	Kamenz	Anwalt Kamenz
		_		.,	4 1. 14

RA	Dr.	Konstantin	Pohlmann	Leipzig	Roscher Rechtsanwälte & Partner mbB
RA		Helge	Rübartsch	Dresden	Rübartsch Rechtsanwälte
RA	Dr.	Thomas	Stickler	Leipzig	Redeker Sellner Dahs PartGmbB
RAin		Katrin	Zwetkow	Leipzig	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte
		•	Verkehrs	recht	
RA		Frank	Durda	Hoyerswerda	
RA		Jens	Ellrich-Neugebaur	Auerbach	Treeck, Stephan & Partner
RA		Philipp	Lange	Leipzig	
RA		A. Friedemann	Matthieu	Görlitz	Mochner Matthieu Fennen
RAin		Mandy	Turowski	Leipzig	
RAin		Solveig	Ziegler	Leipzig	Frömmig, Gürtler & Kollegen
			Versicherur	ngsrecht	
RA		Christoph	Henkel	Dresden	Dr. Eick und Partner
RA		Thomas	Schulte	Chemnitz	Anwaltskanzlei Schulte



Fortbildungszertifikate

Braband	Nadine	04157	Leipzig
Meschkat	Andreas	04275	Leipzig
Oeltz	Robert	04275	Leipzig
Wetterney- Richter	Anett	01097	Dresden

Nachrufe

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen trauert um

Rechtsanwalt Thomas Mutschmann geb. 31. Dezember 1952 gest. 21. August 2016

Mit seiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes seit der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 23. November 1990 wirkte Rechtsanwalt Thomas Mutschmann wesentlich am Aufbau einer anwaltlichen Selbstverwaltung in Sachsen mit und setzte sich für die Belange seiner Berufskollegen mit viel Engagement ein. Von 1990 bis 1999 war er Vizepräsident und Beauftragter für die Fachanwaltschaften. Er war bis zu seinem Tod in der Kanzlei Mutschmann & Rockstroh Partnerschaftsgesellschaft mbB in Treuen tätig.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dieter Berner. geb. 14. Februar 1937 gest. 26. Juli 2016

Dieter Berner war seit dem 1. Mai 1993 bis August 1999 Geschäftsführer der RAK Sachsen. Für weitere drei Jahre war er als Ausbildungsplatzentwickler für die Rechtsanwaltskammer Sachsen tätig.

Dieter Berner trug als erster Geschäftsführer nach der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in den Anfangsjahren der Kammer maßgeblich zum Aufbau und Organisation der Geschäftsstelle bei. Er war ein geschätzter Kollege und Mitarbeiter, der sich immer für die Belange der Kammermitglieder einsetzte und als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung stand.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Ilja Bartzsch 08209 Auerbach † 31.07.16

Thomas Keller 01277 Dresden † 06.11.2016

Harald Pleyer 09337 Hohenstein-Ernstthal † 16.06.16

> Markus Schäckel 01099 Dresden † 20.08.16

Oliver Scheuffler 01099 Dresden † 07.08.16

BUCHBESPRECHUNGEN

UWG Handkommentar RiOLG Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M., RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Herausgeber)

3. Auflage 2016, 1.686 Seiten, 138,00 € ISBN 978-3-8487-2486-4

Mit der Reform des Wettbewerbsrechts 2016 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb /Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts - werden entscheidende Teile des UWG neu gefasst und der Vollharmonisierung des Wettbewerbsrechts angepasst. Die Neuauflage des HK-UWG schafft eine klare Orientierung. Sie bringt topaktuell auf den Punkt, welche Verhaltensweisen nach neuem Rechts erlaubt und welche verboten sind, wer unter welchen Voraussetzungen geschützt wird und wer sich wehren kann, die Fragen der Praxis im Blick, nimmt die Neuauflage zu allen Änderungen der Reformen Stellung, z.B.: der neuen Definition der "wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers"

allen Interpretationsfragen rund um die neu gefasste Generalklausel in § 3 UWG im B2C- und B2B-Bereich

den Folgen der Streichung des "Koppelungsverbotes" in § 4 UWG wie den neu

genannten Beispielen für Verstöße gegen die fachliche Sorgfalt

dem neuen § 4a UWG (Aggressive geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern)

den Fragen zur neuen Definition der irreführenden Handlung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Adressaten in § 5 UWG (irreführende geschäftliche Handlungen)

dem neuen § 5a Absatz 2 UWG (Irreführung durch Unterlassen)

den neuen Spielregeln bei rechtswidriger Datenverarbeitung (§8 UWG).

Die umfangreiche neue Rechtsprechung aus allen Instanzenzügen sowie die Rechtsprechung des EuGH, so etwa zu Schneeball- und Pyramidensystemen, ist durchgängig auf dem neuesten Stand. Die Autoren sind erfahrene Juristen im Wettbewerbsrecht.

Kölner Handbuch Verwaltungsverfahren Prof. Dr. Konrad Redeker (Hrsg.) Prof. Dr. Michael Uechtritz (Hrsg.)

3. Auflage 2016, 1716 Seiten, gebunden, 149,00 € ISBN 978-3-452-28687-1

Das Handbuch erläutert in allen praxisrelevanten Bereichen die unterschiedlichen Verwaltungsverfahren mit ihren jeweiligen Besonderheiten. Es ist abgestimmt auf die Bedürfnisse nicht nur des Fachanwalts für Verwaltungsrecht und umfasst die wesentlichen Bereiche des Verwaltungsrechts. Soweit es für das Verständnis der Verfahrensabläufe förderlich ist. wird das materielle Recht mit Verweisen auf weiterführende Rechtsprechung und Literatur in die Darstellung mit einbezogen. Ausgerichtet an den Bedürfnissen der anwaltlichen Praxis orientiert sich die Darstellung am typischen Ablauf des jeweiligen anwaltlichen Mandats. Es gibt den Benutzer eine Orientierungshilfe, welche Vorgehensweise auf welcher Stufe des jeweiligen Verwaltungsverfahrens sachdienliche bzw. geboten ist. Wertvolle Empfehlungen zu Strategie und Taktik helfen dabei, bestehende Gestaltungsund Verhandlungsspielräume optimal auszunutzen. Zahleiche Beispiele, Praxishinweise und Lösungsvorschläge ermöglichen neben dem breit angelegten Einstieg in die jeweilige Materie auch die punktuelle Recherche, Inhalt und Aufbau der 3. Auflage des Handbuchs wurden vollständig überarbeitet und aktualisiert.

ANZEIGEN 03/2016

 $KMS\ Krau\&\ |\ M\"{a}ckler\ |\ Partnerschaft\ mbB\ sucht\ zur\ Verst\"{a}rkung\ unseres\ Teams/Standortes\ in\ Chemnitz$

eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

KMS Krauß | Mäckler | Partnerschaft mbB ist ein Zusammenschluss aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir verstehen uns als Beratungsunternehmen auf Augenhöhe mit unseren Mandanten und vertreten überwiegend mittelständische Unternehmen, aber auch vermögende Privatpersonen. Unser Anspruch ist es, im Rahmen des interdisziplinären Zusammenarbeitens praxisgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen für unsere Mandanten zu erarbeiten.

Wir erwarten Teamfähigkeit und Engagement sowie die Bereitschaft, Mandate selbständig und im wirtschaftlichen Interesse unserer Mandanten zu lösen. Eine gründliche und präzise Arbeitsweise versteht sich von selbst.

Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima und unterstützen Sie bei der Qualifizierung zum Fachanwalt/Fachanwältin.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

KMS Krauß | Mäckler | Partnerschaft mbB, **Herrn Thomas Feiler – vertraulich,** Reichsstraße 26, 09112 Chemnitz, <u>t.feiler@kms-kanzlei.com</u>



Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner

Unsere Fachanwaltskanzlei liegt zentral in der Dresdner Neustadt und zählt mit derzeit 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den großen Anwaltssozietäten in Sachsen. Seit 1991 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen wesentlichen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen.

Ab sofort suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit

Das Aufgabenfeld umfasst alle täglich anfallenden Aufgaben im Anwaltssekretariat. Hierzu zählen das Schreiben nach Diktat und die Korrespondenz – selbstständig und/oder nach Vorlage, Telefonate, die Überwachung des Fristenkalenders sowie die Erstellung von Dokumenten, die Aktenverwaltung und das Vorbereiten von Kostennoten.

Wir bieten Ihnen ein überaus interessantes Aufgabenfeld in einer modernen Anwaltskanzlei mit sehr guter Arbeitsatmosphäre. Wenn Sie die beschriebenen Aufgaben interessieren, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner, z. Hd. Frau Diana Zwerger, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

E-Mail: zwerger@dresdner-fachanwaelte.de

Verstärken Sie unser Team!

Meffert · Dobslaff · Wirtz

Für Recht sorgen. Zu Frieden stellen.

Neun Anwälte in Görlitz suchen Unterstützung durch eine/n junge/n

Kollegin/Kollegen

Wir bieten ein unbefristetes Anstellungsverhältnis im Kreise eines stetig wachsenden Teams. Ein eigenes Büro mit Sekretärin in unseren Kanzleiräumen im Jugendstil wartet auf Sie.

Ihr zukünftiger Aufgabenbereich wird schwerpunktmäßig die Mandatsbearbeitung auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts und Familienrechts sein. Bei Interesse besteht auch die Möglichkeit zur Bearbeitung von Strafsachen.

Berufserfahrung ist von Vorteil, aber für uns kein Muss - wir ermöglichen auch Berufseinsteigern den Einstieg in den Rechtsanwaltsberuf.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann freuen wir uns, Sie bald kennenzulernen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie postalisch oder per E-Mail bitte an:

Rechtsanwaltspartnerschaft Meffert • Dobslaff • Wirtz, Rechtsanwalt Claus Meffert, Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz, bzw. c.meffert@mdw-rechtsanwaelte.de

www.mdw-rechtsanwaelte.de



Wir sind eine etablierte interprofessionelle Kanzlei im pkl-kmk Verbund mit Sitz in Dresden. Unsere vorwiegend mittelständischen Mandanten beraten und vertreten wir ganzheitlich in allen rechtlichen Belangen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Dresden suchen wir kommunikationsstarke und unternehmerisch denkende Rechtsanwälte (m/w) **bevorzugt** für die Bereiche

Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht

Wir erwarten von Ihnen nachgewiesene gute juristische Qualifikationen, Leidenschaft für den Anwaltsberuf und wirtschaftliches Denken. Vorzugsweise verfügen Sie über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt (m/w) mit vertieften Kenntnissen in den genannten Bereichen.

Sie wollen sich beruflich verändern? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung, gleich ob Sie sich als Angestellte/r bewerben oder mit ihrer eigenen Kanzlei den Anschluss an einen größeren Verbund suchen. Wir stehen jeder Art der beruflichen Zusammenarbeit offen gegenüber. Ihre aussagekräftige Bewerbung können Sie gerne per E-Mail an lindemann@pkl.com senden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.pkl.com

Tiefenbacher Insolvenzverwaltung ist mit 6 Insolvenzverwaltern an 14 Standorten in Deutschland vertreten. Im Verbund mit Tiefenbacher Rechtsanwälten sind wir in der Lage, auch komplexe Insolvenzverfahren schnell und effizient zu bearbeiten.

Zum weiteren Ausbau der Insolvenzverwaltung am Standort **Dresden** suchen wir eine/n



Insolvenzsachbearbeiter/in

mit abgeschlossenem juristischem Studium und 2. Staatsexamen. Sie sollten über insolvenzrechtliche Grundkenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen im Insolvenzbereich verfügen.

Zusammen mit dem Insolvenzverwalter bearbeiten Sie Regelinsolvenzverfahren von der Antragsstellung bis zur Schlussberichterstattung.

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde, Recht und Wirtschaft verbindende Tätigkeit in einem sympathischen Team sowie die personelle und technische Infrastruktur zur Bearbeitung anspruchsvoller Verfahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Tiefenbacher Insolvenzverwaltung, Herr Frank-Rüdiger Scheffler, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden oder per E-Mail an moebius@tiefenbacher.de.

Die Zwade Mulansky Rechtsanwälte GmbH ist eine dynamisch wachsende Rechtsanwaltsgesellschaft mit ausgewiesener Expertise u.a. in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Wir betreuen mit derzeit zehn Rechtsanwälten vor allem regionale Mandanten.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) für die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht.

Ihre Hauptaufgaben

- + Sie übernehmen die Führung der Referate Arbeitsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht im Rahmen der berufsspezifischen
- + Sie führen und verwalten die Akten sowie das Termin- und Fristenbuch
- + Sie sind der erste Ansprechpartner für unsere Mandanten und führen die Korrespondenz eigenständig, nach Vorlage oder Diktat

- + Sie sind Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltssozietät
- + Sie haben Spaß am eigenverantwortlichen Arbeiten und in einem Team Sie sind kommunikativ und treten selbstbewusst auf

Wir bieten Ihnen

- + Eine selbständige Tätigkeit in einem kooperativen Arbeitsumfeld
- + Individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten intern und extern
- + Umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement und weitere Vergünstigungen

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen, mit dem Vermerk "Rechtsanwaltsfachangestellte", vorzugsweise per e-Mail an karriere@zwade.de oder schriftlich an Zwade Mulansky, Rechtsanwälte GmbH, persönlich/vertraulich, Herrn Thomas Mulansky, Lortzingstraße 35, 01307 Dresden, Tel.: 0351 447259-0

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Leipzig



Wir sind eine in Leipzig ansässige, mittelständige Kanzlei mit neun Berufsträgern. Unsere vorwiegend gewerblichen Mandanten beraten wir in sämtlichen wirtschaftsrechtlichen Gebieten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei in den Bereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie des IT-Rechts.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Voll- oder Teilzeit. Sie erwartet eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer modernen Kanzlei, auf dem aktuellsten technischen Stand. Eine stets gute Arbeitsatmosphäre in einem freundlichen kollegialen Umfeld, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie gute Arbeitsbedingungen sind für uns selbstverständlich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) schicken Sie bitte per E-Mail oder Post an: ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Frau Klaube, Torgauer Straße 233, 04347 Leipzig

iob@itb-recht.de

Anzeigenpreise 2017

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

- * mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
- ** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
- *** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten Glacisstraße 6 01099 Dresden



Telefon: +49 (0)351 318 59 0



Rechtsanwältin Jacqueline Lange, LL.M. Geschäftsführerin 0351-31859 26



Rechtsanwalt Jörg Freund Referent, Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung (A-L) 0351-31859 45



Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann Referentin, Berufsrecht, Seminare, Referendarausbildung 0351-31859 30



Ass. jur. Jana Dielefeld Referentin, Berufsrecht, Fachanwaltschaften, Zulassg. M-Z 0351-31859 31



Roswitha Chlubek Sekretariat, Fachanwaltschaften 0351-31859 21



Rita Dreiblatt Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Zweigstellen, Gebührengutachten 0351-31859 40



Daniela Hielscher Buchhaltung, Anwaltsausweise 0351-31859 23



Manuela Jurowiec Sachbearbeitung/ Beschwerden, Beratungsstellen 0351-31859 20



Silke Keil Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung A-L 0351-31859 25



Sandra Kunert Sachbearbeitung/ Seminare, Referendarausbildung 0351-31859 44



Kerstin Müller Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung M-Z 0351-31859 29



Kathleen Pfeiffer in Elternzeit



Britta Uhlmann Sachbearbeitung/ Ausbildung 0351-31859 27

IMPRESSUM

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Tel.: +49 (0)351 318 59 0 Fax: +49 (0)351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten "KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

beA - Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach.



Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit lediglich den Posteingang sehen zu können bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden – digital, einfach, sicher.

Alle Informationen zum beA im Web unter www.bea.brak.de



